

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Daniel Bahr
(Münster), Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3117 –**

Unterhaltsrecht auf dem Prüfstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit langem wird beklagt, dass das deutsche Unterhaltsrecht immer komplizierter wird. Unterhaltsrechtlich relevante Tatbestände finden sich längst nicht mehr nur im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sondern auch im Sozial-, Renten- und Steuerrecht. Hinzu kommt die starke richterrechtliche Prägung der vielen, untereinander nicht abgestimmten gesetzlichen Normen. Auch ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. So existieren z. B. im Kindesunterhaltsrecht viele verschiedene Leitlinien der Oberlandesgerichte. Das Unterhaltsrecht ist für die Betroffenen unübersichtlich geworden. Entscheidungen der Gerichte sind häufig nicht vorhersehbar und ergehen mit großer zeitlicher Verzögerung. Die Betroffenen leiden unter der langen Verfahrensdauer und den vielen Verhandlungen. Am meisten leiden die vom Streit betroffenen Kinder. Die Akzeptanz des Unterhaltsrechts in der Bevölkerung schwindet.

Entsprechend beschloss der Deutsche Bundestag am 6. Juli 2000, die Bundesregierung zu bitten, „zügig und mit allem Nachdruck das geltende Unterhaltsrecht, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung seiner Inhalte mit sozial- und steuerrechtlichen Parallelregelungen (...), gründlich zu überprüfen und Vorschläge zu seiner Neuregelung einzubringen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3781). Auch das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit Beschluss vom 9. April 2003 (1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01) dazu aufgefordert, die das Kindergeld betreffenden Regelungen verständlicher zu fassen. Durch die Verflechtungen des Steuer-, Sozial- und Familienrechts seien die Vorschriften zum Kindergeld für den Bürger nicht mehr verständlich. Vor allem die Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhalt und die Berechnung des Existenzminimums des Kindes seien für die Betroffenen schwer durchschaubar.

Inhaltlich geht es bei der Überprüfung des Unterhaltsrechts um die Beantwortung der Frage, welches Maß an Solidarität in Ehe, Lebenspartnerschaft und Familie die Gesellschaft erwarten darf. Lösungsansätze müssen die Veränderungen in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen reflektieren. Hierzu zählen das drängende Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die wachsende Zahl von Ehescheidungen, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Kindern, eine längere Lebensdauer, die deutlich

werdenden Grenzen der Systeme sozialer Sicherung und insbesondere das allmähliche Verschwinden der Einverdiener Ehe, die als Leitbild noch heute dem Ehegattenunterhaltsrecht zugrunde liegt, obwohl dies vielfach nicht mehr dem Wunsch der Ehepartner nach gleichberechtigter Erwerbs- und Familienteilhabe entspricht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3781, S. 3) wurde von der Bundesregierung umgesetzt und das Unterhaltsrecht unter Einbeziehung von ausgewiesenen Praktikern gründlich überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung wird die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode eine Reform des Unterhaltsrechts vorschlagen. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz), liegt bereits als Referentenentwurf vor.

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen sind die der Bundesregierung vorliegenden aktuellen empirischen Erkenntnisse vor allem aus den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studien „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ (2002) und „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“ (2003) sowie die Daten des Statistischen Bundesamtes. Danach steigt die Zahl der Scheidungen unverändert an. Geschieden werden eher kurze als lange Ehen; etwa aus der Hälfte der geschiedenen Ehen sind keine Kinder hervorgegangen, aus etwas mehr als einem Viertel nur ein Kind und aus nur etwas weniger als einem Viertel mehr als ein Kind. Die Einverdiener Ehe wird seltener; immer mehr verheiratete Frauen – auch mit Kindern – sind berufstätig. Nach der Scheidung nimmt die Erwerbstätigkeit der Frauen noch einmal deutlich zu; die weitaus meisten alleinerziehenden Mütter sind erwerbstätig. Trennung und Scheidung führen für beide Seiten in aller Regel zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen. Die Zahl der so genannten Mangelfälle, in denen das vorhandene – nicht für Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten ausreichende – Einkommen des Unterhaltspflichtigen in komplizierter und aufwändiger Weise aufgeteilt werden muss, steigt. Fragen der Verteilungsgerechtigkeit stellen sich insbesondere, wenn der oder die Unterhaltspflichtige eine neue Familie gegründet hat. Immer noch wird in viel zu vielen Fällen kein Kindesunterhalt bezahlt. In 31 Prozent aller Fälle erhalten unterhaltsberechtigende Kinder den Unterhalt nicht in der festgelegten Höhe, unregelmäßig oder gar nicht. Andererseits steht nach der Studie „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden ...“ fest, dass die Zahlungsbereitschaft beim Kindesunterhalt deutlich höher ist als beim Ehegattenunterhalt. Damit korrespondiert wiederum eine andere Erkenntnis der Untersuchung: Geschiedene Ehefrauen fordern in aller Regel zwar den Kindesunterhalt ein, verzichten aber häufig auf die Geltendmachung von nachehelichem Unterhalt. Ein Grund hierfür ist die mangelnde Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft der Väter. Ein weiterer wichtiger Grund besteht den Untersuchungen zufolge auch darin, dass der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe deutlich mehr akzeptiert wird als früher.

Diese Fakten machen deutlich, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in den vergangenen Jahren wesentlich geändert haben. Die Reform des Unterhaltsrechts trägt diesem Wandel Rechnung, indem sie die folgenden Ziele verfolgt:

- Förderung des Kindeswohls,
- mehr Verteilungsgerechtigkeiten in Mangelfällen,
- moderate Änderungen des nachehelichen Unterhalts sowie
- Vereinfachung und Entlastung der Justiz.

Die Förderung des Kindeswohls steht dabei im Vordergrund der Reform. Entsprechend der Forderung des Deutschen Bundestages und des Deutschen Familiengerichtstages erhält der Kindesunterhalt Vorrang vor anderen Unterhaltsansprüchen, da Kinder nicht für sich selbst sorgen können und damit eines besonderen Schutzes bedürfen. Dem Wohl der Kinder dient auch die Stärkung der Stellung kinderbetreuender, nicht verheirateter Eltern.

Das Ziel, mehr Verteilungsgerechtigkeit in Mangelfällen zu gewährleisten, dient ebenfalls in erster Linie den vom Mangelfall betroffenen Kindern. Entsprechend einem Vorschlag des Deutschen Familiengerichtstages sollen sich künftig nur die besonders schutzbedürftigen minderjährigen und in der Ausbildung befindlichen Kinder bis 21 Jahre unterhaltsrechtlich im ersten Rang befinden. Den zweiten Rang sollen – ebenfalls zum Wohle der Kinder – kinderbetreuende Elternteile und – aus Gründen des Vertrauensschutzes – langjährige Ehegatten einnehmen. Sonstiger Ehegattenunterhalt fällt in den dritten Rang. Die weitere Rangfolge soll unverändert bleiben. Lebenspartner befinden sich danach je nach persönlicher Situation im zweiten oder dritten Rang. Eine solche Änderung der Rangfolge bringt nicht zuletzt durch die Gleichbehandlung der kinderbetreuenden Elternteile klar den Vorrang des Kindeswohls zum Ausdruck, entspricht den empirischen Erkenntnissen zur besonderen Akzeptanz der Leistung von Kindesunterhalt und führt zugleich zu einer deutlichen Vereinfachung und damit auch zu einer Entlastung der Justiz bei der Mangelfallberechnung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist die Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung. Die geänderte Lebenswirklichkeit gerade im Hinblick auf die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen und die damit einhergehende gesteigerte Akzeptanz des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe muss sich auch im Unterhaltsrecht niederschlagen. Die Unterhaltstatbestände als solche haben sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Sie tragen den Anforderungen an die nacheheliche Solidarität Rechnung und sind durch ihre generalklauselartige Ausgestaltung in besonderer Weise geeignet, die im Unterhaltsrecht besonders bedeutsame Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten. Hier besteht kein Änderungsbedarf. Für die im geltenden Unterhaltsrecht vorgesehene Möglichkeit, Unterhaltsansprüche zeitlich oder der Höhe nach zu beschränken oder den Unterhaltsberechtigten bzw. die Unterhaltsberechtigte ganz oder teilweise auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verweisen, gilt das nicht. Insoweit gibt das Unterhaltsrecht den Gerichten nach Auffassung der Bundesregierung derzeit einen zu geringen Spielraum, um vor dem Hintergrund gewandelter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse in jedem Einzelfall tatsächlich einen gerechten Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten zu finden. Deshalb sind insoweit moderate Änderungen geboten. Zugleich soll den Betroffenen aber auch die besondere Bedeutung des Verzichts auf Unterhaltsansprüche besser als bisher vor Augen geführt werden. Der Entwurf des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes sieht deshalb vor, dass vor Rechtskraft der Scheidung getroffene Vereinbarungen über nacheheliche Unterhaltsansprüche der notariellen Beurkundung bedürfen.

Ziel der Unterhaltsrechtsreform ist schließlich – entsprechend den Forderungen des Deutschen Bundestages, des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 9. April 2003, BVerfGE 108, 52) und des Deutschen Familiengerichtstages – eine wesentliche Vereinfachung bei der Feststellung des Existenzminimums von Kindern und der Anrechnung des Kindergelds auf Unterhaltsansprüche. Die Unterhaltsrechtsreform wird gerade in diesem Bereich zu erheblich mehr Normenklarheit, Transparenz und in der Folge auch zu einer erhöhten Zahlungsbereitschaft beim Kindesunterhalt führen. Der Entwurf sieht eine gesetzliche Festlegung des unterhaltsrechtlichen Mindestbedarfs von Kindern vor in Anlehnung an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern (Kinderfreibetrag) als dem einzig sachgerechten Anknüpfungs-

punkt. Damit wird zugleich dem Bedürfnis nach einer Harmonisierung von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht Rechnung getragen, weil der Kinderfreibetrag auf den sozialrechtlichen Regelsätzen basiert. In Verbindung mit der Änderung der Rangfolge führt die gesetzliche Definition des unterhaltsrechtlichen Mindestbedarfs von Kindern außerdem zu einer wesentlichen Vereinfachung und damit zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte bei der Mangelfallberechnung.

Weitergehenden Reformbedarf sieht die Bundesregierung nicht. Das Unterhaltsrecht betrifft die Bürgerinnen und Bürger in ihrem engsten und persönlichsten Lebensbereich und häufig auch wirtschaftlich existentiell. Änderungen sollten daher gut bedacht und aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes in jedem Falle behutsam und nur insoweit vorgenommen werden, als sie wirklich erforderlich sind, um im Einzelfall zu gerechten Lösungen zu gelangen.

I. Grundsätzliches

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Übersichtlichkeit, Transparenz und Berechenbarkeit des Unterhaltsrechts?

Im Unterhaltsrecht geht es um das Entstehen nahestehender, verwandter Personen füreinander. Das Unterhaltsrecht ist deshalb zu Recht in besonderer Weise auf die Regelung des Einzelfalles zugeschnitten. Es ist von Generalklauseln geprägt und in weiten Teilen von individuellen Angemessenheits- oder Zumutbarkeitsabwägungen bestimmt. Dadurch sind die Gerichte grundsätzlich in der Lage, im Einzelfall eine den jeweiligen konkreten Anforderungen gerecht werdende, individuelle Entscheidung zu treffen, aber auch, auf die sich ändernden gesellschaftlich-sozialen Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren. Die breite Vielfalt der in der sozialen Wirklichkeit anzutreffenden familiären Lebensformen verbietet es deshalb grundsätzlich, die vorhandenen General- und Billigkeitsklauseln durch eine größere Regelungsdichte zu ersetzen. Die Reform des Unterhaltsrechts sieht daher eine Anpassung der geltenden Regelungen an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die Verbesserung und Vereinfachung der Bestimmungen vor.

2. Worin unterscheiden sich die verschiedenen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, sieht die Bundesregierung insoweit die Notwendigkeit bundesweit einheitlicher Regelungen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Nach dem Gesetz schuldet der Unterhaltspflichtige den „angemessenen Unterhalt“ (vgl. z. B. § 1610 BGB für den Kindesunterhalt, §§ 1360, 1361 BGB für den Familien- und Getrenntlebensunterhalt). Zur Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wurden von den Gerichten Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien entwickelt, mit deren Hilfe eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichartiger Lebenssachverhalte erreicht werden soll. Die bekannteste Tabelle ist die „Düsseldorfer Tabelle“, die ursprünglich auf unterhaltsrechtliche Grundsätze der Unterhaltskammer des Landgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 1962 zurückgeht und von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Düsseldorf weiterentwickelt wurde. Die in der forensischen und beratenden Praxis allseits anerkannte, unentbehrliche Tabelle (aktueller Stand: 1. Juli 2005), die alle zwei Jahre überarbeitet und der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst wird, bildet die Grundlage der Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts in praktisch allen Oberlandesgerichtsbezirken und im Bezirk des Kammergerichts. Die „Berliner Tabelle“ (aktueller Stand: 1. Juli 2005) stellt

eine Modifikation der Düsseldorfer Tabelle für die neuen Bundesländer dar und ergänzend diese als „Vortabelle“. Eine spezielle Tabelle zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts (§ 1361 Abs. 1 Satz 2, § 1578 Abs. 3 BGB) stellt die „Bremer Tabelle“ dar (aktueller Stand: 1. Januar 2005).

Darüber hinaus haben nahezu alle Oberlandesgerichte sowie das Kammergericht unterhaltsrechtliche Leitlinien erarbeitet, die auf der „Düsseldorfer Tabelle“ bzw. der „Berliner Tabelle“ aufbauen. Sie enthalten u. a. Grundsätze zur Einkommensermittlung, zum Verwandten- und Ehegattenunterhalt sowie zu sonstigen unterhaltsrechtlichen Fragen unter Zugrundelegung der jeweils einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Die Leitlinien ergänzen die Unterhaltstabellen und dienen wie diese dem Ziel, gleichartige Fälle möglichst gleichmäßig zu behandeln. Inhaltlich weichen die Leitlinien aufgrund regionaler Besonderheiten teilweise voneinander ab. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur weiteren inhaltlichen Angleichung folgen alle Leitlinien seit dem 1. Juli 2003 einer gemeinsamen, bundeseinheitlichen Struktur. Eine weitergehende Vereinheitlichung ist absehbar.

Unterhaltstabellen und -leitlinien sind weder „amtlich“ noch kommt ihnen – entgegen einer weitverbreiteten Auffassung – Gesetzeskraft zu; die Gerichte sind hieran nicht gebunden. Vielmehr handelt es sich bei ihnen immer nur um sinnvolle Orientierungshilfen für den Richter, um besonders häufige Fragen möglichst einheitlich zu beurteilen und dadurch zur Rechtssicherheit und zur Vereinfachung beizutragen. Ihre Anwendung gilt als Ausübung des tatrichterlichen Ermessens; das im konkreten Einzelfall gefundene Ergebnis ist stets daraufhin zu überprüfen, ob besondere Umstände eine Abweichung von den Vorgaben der Tabellen und Leitlinien erforderlich machen.

Sämtliche Unterhaltstabellen und -leitlinien werden regelmäßig in der Fachliteratur veröffentlicht; darüber hinaus finden sie sich auch im Internet (z. B. die Düsseldorfer Tabelle unter www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Die Bundesregierung hält eine Regelung in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung für nicht erforderlich. Die Unterhaltstabellen und -leitlinien sind in der Praxis fest verankert; sie basieren auf den umfangreichen Erfahrungen der Gerichte und sind, da sie in verhältnismäßig kurzen Abständen regelmäßig überarbeitet werden, weitaus flexibler als es ein Gesetz oder eine Verordnung sein könnte. Die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen sieht die Bundesregierung deshalb nicht. Vielmehr geht sie davon aus, dass die Unterhaltsrechtsreform nicht nur zu einer umfassenden Überarbeitung der Tabellen und Leitlinien, sondern auch zu einer weiteren Vereinheitlichung führen wird.

3. Welche insbesondere gesellschaftspolitischen Leitbilder liegen den verschiedenen Unterhaltstatbeständen zugrunde, sieht die Bundesregierung diesbezüglich Anpassungsbedarf, und wenn ja, in welche Richtung?

Im bürgerlichen Recht bezeichnet der Begriff „Unterhalt“ eine Leistung, die der Deckung des Lebensbedarfs dient; sie wird geschuldet, soweit der Berechtigte bedürftig und der Verpflichtete leistungsfähig ist. Die Leistung beruht auf einer Rechtsgrundlage, die sich aus einer besonderen, personal geprägten Beziehung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem ergibt. Diesem Grundverhältnis liegt regelmäßig eine familiäre Beziehung der Beteiligten zugrunde; nämlich die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Familien-, Getrenntlebensunterhalt, nachehelicher Unterhalt sowie Unterhalt in der Lebenspartnerschaft), die Verwandtschaft der Beteiligten (Kindes-, Elternunterhalt) oder die gemeinsame Elternschaft (Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt).

Das Unterhaltsrecht ist durch fundamentale Aussagen des Grundgesetzes (GG) geformt: Nach Artikel 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonde-

ren Schutz der staatlichen Ordnung. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 GG); niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden (Artikel 3 Abs. 3 GG). Der Grundsatz der Gleichberechtigung gilt auch für den Bereich von Ehe und Familie und bestimmt folglich die rechtlichen Strukturen auch im Unterhaltsrecht. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Betätigung des Elternrechts steht unter dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2, 3 GG) und die Gesetzgebung hat zu gewährleisten, dass außerhalb einer bestehenden Ehe geborene Kinder die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung haben wie innerhalb einer bestehenden Ehe geborene Kinder (Artikel 6 Abs. 5 GG).

Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens ist das Unterhaltsrecht unter Berücksichtigung des gerade hier bedeutsamen Bestands- und Vertrauensschutzes an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und gewandelten Wertvorstellungen anzupassen. Dem dient die aktuelle Unterhaltsrechtsreform (zu deren Zielen im Einzelnen vgl. die Vorbemerkung).

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenhänge zwischen bürgerlich-rechtlich normierten Einstandspflichten, sozialer Absicherung und Steuerrecht?

Im Unterhaltsrecht geht es um das Entstehen nahe stehender, regelmäßig verwandter Personen füreinander als Ausdruck einer Verantwortungsgemeinschaft innerhalb von Familie oder Ehe und Lebenspartnerschaft. Grundsätzlich entscheidet die individuelle Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten über dessen Bedarf; die konkrete Höhe des Unterhaltsanspruchs ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten.

Im Sozialrecht steht dagegen das Entstehen der Allgemeinheit für Hilfebedürftige als wesentliches Element des Sozialstaatsprinzips im Vordergrund; hier geht es darum, dass für jeden Bedürftigen das Existenzminimum im Sinne von Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins gesichert wird. Dabei hat die Sicherstellung des Unterhalts in erster Linie durch den bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichteten zu erfolgen; Sozialleistungen sind, soweit sie denselben Zweck verfolgen, im Verhältnis zur familiären Solidarität nachrangig. Aber nicht jede staatliche Leistung erschöpft sich darin, das Existenzminimum eines hilfebedürftigen Bürgers sicherzustellen. Nicht jede Sozialleistung ist daher subsidiär gegenüber dem Unterhaltsrecht. So ist etwa das Arbeitslosengeld auch unterhaltsrechtlich als Einkommen anzusehen und kann dementsprechend sowohl die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit als auch die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers beeinflussen.

Das Steuerrecht trägt der tatsächlichen Belastung und dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit Rechnung. Dabei orientiert sich das Steuerrecht sowohl am Sozialrecht als auch am Unterhaltsrecht. So ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das von der Einkommensteuer auszunehmende Existenzminimum des Steuerpflichtigen und dessen Ehegatten (Grundfreibetrag) sowie des steuerlich bei ihm zu berücksichtigenden Kindes (Kinderfreibetrag). Ein Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht besteht insofern, als ein über 18 Jahre altes, nicht behindertes Kind steuerlich nur berücksichtigt wird, wenn es über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7 680 Euro (Veranlagungszeitraum 2004) im Kalenderjahr hat (entscheidend ist insoweit, dass die Eltern nicht mehr unterhaltsverpflichtet und damit leistungsfähig sind, wenn das Kind ausreichende eigene Einkünfte und Bezüge hat). Weitere Berührungspunkte mit dem Unterhaltsrecht

ergeben sich im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach sind Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Unterhaltspflichtige dies mit Zustimmung des Unterhaltsberechtigten beantragt. Der Unterhaltspflichtige erhält dadurch einen teilweisen Ausgleich für den Wegfall des Splittingeffekts bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten. Die Steuerlast wird auf den Unterhaltsberechtigten verlagert; die Einkünfte aus Unterhaltsleistungen sind von ihm zu versteuern (§ 22 Nr. 1a EStG). Schließlich können nach § 33a Abs. 1 EStG Unterhaltsleistungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person bis zu 7 680 Euro (Veranlagungszeitraum 2004) im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Die unterschiedlichen Höchstgrenzen nach § 10 EStG und § 33a EStG rechtfertigen sich daraus, dass bei typisierender Betrachtung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten stärker gemindert ist als diejenige anderer Unterhaltsverpflichteter.

Das Steuerrecht knüpft nicht nur in verschiedenen Bereichen an das Unterhaltsrecht an, sondern auch umgekehrt bestehen Abhängigkeiten zwischen Unterhalts- und Steuerrecht. So wirken sich steuerliche Belastungen und steuerliche Vorteile regelmäßig auf die Höhe des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens aus. Noch deutlicher sind die Verbindungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs: Soweit danach einem betreuenden Elternteil das Kindergeld für ein Kind voll ausgezahlt wird, ist diese Zahlung bei der Berechnung des Kindesunterhalts zu berücksichtigen (§ 1612b BGB).

Bürgerlich-rechtlich normierte Einstandspflichten, soziale Absicherung und Steuerrecht bestehen also keineswegs unabhängig voneinander. Zwischen ihnen gibt es vielmehr zahlreiche Wechselwirkungen: Vor allem Unterhalts- und Sozialrecht stehen in einem engen Zusammenhang, weil der Staat mit der Unterhaltssicherung im Alter, bei Invalidität, bei der Ausbildungsfürsorge, im Unterhaltsvorschussrecht oder bei der Sozialhilfe aus sozialpolitischen Gründen immer mehr ursprünglich familiäre Aufgaben übernommen hat. Aus diesem Grund müssen Unterhaltsrecht und Sozialrecht Antworten auf ähnliche Fragen finden etwa, welche Erwerbstätigkeit einem Berechtigten zumutbar oder in welchem Umfang vorhandenes Vermögen von ihm für den eigenen Unterhalt zu verwenden ist. Die Erkenntnis, dass an Unterhalts- und Sozialrecht ähnliche Fragen herangetragen werden, darf aber nicht dazu verleiten, den unterschiedlichen Kontext zu übersehen, in dem diese Fragen zu beantworten sind. Die familiäre Solidarität zwischen Privatpersonen kann nicht mit dem gleichen Maß gemessen werden wie die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Einzelnen gegenüber der Solidargemeinschaft aller Staatsbürger. Eine vollständig deckungsgleiche Ausgestaltung von Sozial- und Unterhaltsrecht würde der jeweils eigenen Rationalität der beiden Rechtsgebiete deshalb nicht gerecht. Weiter sind systembedingte Unterschiede zu bedenken und der Einfluss bewusster sozialpolitischer Entscheidungen. So hat beispielsweise der Gesetzgeber im Rahmen des § 33 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Entscheidung getroffen, dass mit dem Risiko der Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht auch die Eltern eines Hilfebedürftigen belastet werden sollen, wenn der Hilfebedürftige das 25. Lebensjahr bereits vollendet und die Erstausbildung abgeschlossen hat. Dies auch dann nicht, wenn unterhaltsrechtlich ein Anspruch gegen die Eltern besteht.

5. Welche jeweiligen Zielsetzungen verfolgen die Unterhaltsansprüche im Zivil-, Sozial- und Steuerrecht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung zwischen diesen Zielsetzungen Widersprüche, und wenn ja, welche?

Zwischen den Zielsetzungen des Zivilrechts und jenen des Steuer- und Sozialrechts bestehen aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen zwar Unterschiede, aber keine Wertungswidersprüche.

Ein aktuelles Beispiel bietet die Frage der Unterhaltspflichtigkeit: Das bürgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht kennt eine Unterhaltspflicht nur in familiären Beziehungen (Familien-, Getrenntlebens-, nahehehlicher Unterhalt), zwischen Verwandten (Kindes-, Elternunterhalt) oder aufgrund gemeinsamer Elternschaft (Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt). Dagegen knüpft das Sozialrecht aufgrund der ihm eigenen Rationalität an die gemeinsam wirtschaftende Haushalts-/Bedarfsgemeinschaft an und geht davon aus, dass innerhalb dieser Personengruppe auch dann bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, wenn zwischen ihnen – etwa im Fall von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – keine zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche bestehen (vgl. etwa §§ 20, 36 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Es kann daher nicht darum gehen, solche Unterschiede gänzlich zu vermeiden. Die Bundesregierung ist aber bestrebt, unterschiedliche Wertungen bereits im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren wo immer möglich aufzulösen und die entsprechenden Regelungskomplexe aufeinander abzustimmen und zu harmonisieren: Zur Frage der Unterhaltspflichtigkeit ist etwa auf die Durchführungsbestimmungen zu der aufgrund von § 13 SGB II erlassenen Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom 20. Oktober 2004 (Alg II-V; BGBl. I S. 2622) hinzuweisen. Hier ist geregelt, welche Unterhaltspflichten der Empfänger von Arbeitslosengeld II von seinem Einkommen absetzen darf. Hier wurden Sozialrecht und zivilrechtliches Unterhaltsrecht in dem größtmöglichen Umfang aufeinander abgestimmt. Ein weiteres Beispiel ist die Neuregelung des Mindestunterhalts durch die Unterhaltsrechtsreform. Mit dem Entwurf eines neu gefassten § 1612a BGB wird der zivilrechtliche Mindestunterhalt minderjähriger Kinder an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag angepasst.

7. Sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wenn ja, in welche Richtung?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Worin unterscheiden sich die unterhaltsrechtlich relevanten Vorschriften im Zivil-, Sozial- und Steuerrecht in gesetzessystematischer Hinsicht, und was ist der Grund für die unterschiedliche Systematik?

Die Vorschriften unterscheiden sich dadurch, dass sie jeweils zu eigenen Regelungsbereichen gehören, die durch anders geartete Materien und Zielsetzungen bzw. unterschiedliche Beteiligte gekennzeichnet sind: Im Bürgerlichen Recht stehen sich die Parteien im Gleichstellungsverhältnis gegenüber, wohingegen es beim Steuerrecht um die Sicherung ausreichender Steuereinnahmen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen geht. Beim Sozialrecht schließlich handelt es sich um eine sozialstaatlich motivierte Leistungsgewährung. Deshalb ist eine jeweils eigenständige, rechtsgebietspezifische Regelungssystematik notwendig.

9. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, Unterhaltsansprüche stärker zu typisieren und zu standardisieren, oder ist ihrer Ansicht nach eine stärkere Berücksichtigung des Einzelfalls erforderlich, und besteht insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Eine Standardisierung von Unterhaltsansprüchen ist mit dem Grundansatz des Unterhaltsrechts, eine am individuellen Bedarf des Berechtigten und der individuellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten orientierte Leistung zu gewähren, grundsätzlich unvereinbar. Das schließt es jedoch nicht aus, dass es in einzelnen Bereichen – wie beispielsweise in bestimmten Bereichen des Kindesunterhalts – im Interesse aller Beteiligten zu einer gewissen Vereinfachung und Pauschalierung kommt. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Regelung des Mindestbedarfs von Kindern sowie die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Abstimmung der unterhaltsrechtlichen Eckwerte (Unterhaltsbedarf, Selbstbehalt) mit den entsprechenden Beträgen im Sozial- und Steuerrecht (Existenzminimum), und welche Bezugsgröße würde sie hierzu heranziehen?

Die entsprechenden Eckwerte sind bereits heute aufeinander abgestimmt: Im Sozialhilferecht richten sich die von den Ländern bestimmten Regelsätze nach einem Eckregelsatz, der anhand der Verbrauchsausgaben der untersten 20 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Sozialhilfe gebildet wird (§ 2 Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004). Der Eckregelsatz fließt – neben statistischen Berechnungen der durchschnittlichen Aufwendungen für Miete und Heizung – in den Existenzminimumbericht der Bundesregierung ein (zuletzt Fünfter Existenzminimumbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/2462). Der Existenzminimumbericht bildet die Grundlage zur Bestimmung der steuerrechtlichen Grund- und Kinderfreibeträge. Der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf für Kinder wird bislang mit 135 Prozent des Regelbetrages angesetzt und orientiert sich damit gleichfalls am Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform ist beabsichtigt, den Mindestbedarf minderjähriger Kinder gesetzlich zu fixieren und am doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG auszurichten. Auch der notwendige Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen im Sinne von § 1603 BGB orientiert sich am Sozialhilfebedarf, liegt aber im Allgemeinen etwas darüber, um einen Arbeitsanreiz zu erhalten.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Normierung des Mindestbedarfs des Unterhaltsbedürftigen und des notwendigen Selbsthalts des Unterhaltsverpflichteten durch den Gesetzgeber für alle unterhaltsrechtlich relevanten Gebiete, und welche Bezugsgröße bevorzugt die Bundesregierung hierbei?

Eine einheitliche Normierung des Mindestbedarfs des Unterhaltsbedürftigen und des notwendigen Selbsthalts des Unterhaltsverpflichteten für alle in Betracht kommenden Rechtsgebiete wird aus den in den Fragen 4 und 8 dargestellten Gründen weder für sinnvoll noch für möglich erachtet.

Eine gesetzliche Normierung der genannten „Eckwerte“ für das Unterhaltsrecht wird ebenfalls nicht befürwortet. Denn diese Werte finden sich insbesondere in der „Düsseldorfer Tabelle“ sowie in den von den einzelnen Obergerichten herausgegebenen unterhaltsrechtlichen Leitlinien; aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Erwägungen ist nicht beabsichtigt, hieran etwas zu ändern.

Anderes gilt nur für den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder. Dieser soll im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform gesetzlich fixiert werden, da es sich hierbei um eine absolute Größe handelt, die im Unterhaltsrecht grundsätzlich nicht anders als im Steuer- und Sozialrecht festgelegt werden kann (siehe die Vorbemerkung der Bundesregierung).

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die familiäre Solidarität bei Unterhalt für pflegebedürftige Eltern und gleichzeitigem Unterhalt für Kinder überstrapaziert werde, und wie begründet sie ihre Haltung?

Nach Ansicht der Bundesregierung wird die familiäre Solidarität auch in den Fällen, in denen eine Person sowohl gegenüber den eigenen Eltern als auch gegenüber eigenen, sich noch in der Ausbildung befindlichen Kindern unterhaltspflichtig ist, nicht überstrapaziert: Denn auch in diesen Fällen bestimmt sich das Maß des geschuldeten Unterhalts allein nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Insbesondere die neuere Rechtsprechung wird den Besonderheiten, die sich bei einer Inanspruchnahme des Pflichtigen auf Elternunterhalt ergeben, gerecht, indem sie das Verhältnis zwischen erwachsenen Kindern und deren unterhaltsbedürftigen Eltern als – im Vergleich zu anderen Unterhaltsverhältnissen – rechtlich deutlich schwächer ausgestaltetes Unterhaltsverhältnis ansieht; zur jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe die Antwort zu Frage 56. Der notwendige Handlungsspielraum für den Pflichtigen wird dadurch gewahrt, dass zunächst vorrangige Unterhaltspflichten wie beispielsweise die Ansprüche der eigenen Kinder und eines Ehegatten berücksichtigt werden. Weiter wird dem Unterhaltspflichtigen ein deutlich erhöhter Selbstbehalt zugebilligt, und es wird ein großzügiger Maßstab bei der Berücksichtigung von Schulden und Verbindlichkeiten angelegt. Schließlich hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die eigene angemessene Altersvorsorge des Pflichtigen der Sorge für den Unterhaltsberechtigten grundsätzlich vorgeht; dieser kann – über die primäre Alterssicherung hinaus – einen bestimmten Teil seiner Bruttoeinkünfte für eine zusätzliche Altersvorsorge einsetzen. Im Übrigen hat die Einführung einer gesetzlichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (jetzt §§ 41 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe) zu einer maßgeblichen Entlastung der Kinder beigetragen. Beides zusammen, zurückhaltende Rechtsprechung und sozialrechtliche Regelung, führen dazu, dass elternunterhaltspflichtige Kinder – insgesamt betrachtet – nur moderat in Anspruch genommen werden.

13. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf dahingehend, dass der Unterhaltsschuld ein Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten des Unterhaltsschuldners – auch in der Zwangsvollstreckung – gewährt werden sollte, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Materiell-rechtlich haben Unterhaltsschulden grundsätzlich keinen Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten des Unterhaltsverpflichteten. Nach dem Gesetz führen Schulden regelmäßig zu einer geminderten Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten (§ 1603 Abs. 1, § 1581 BGB). Nach der Rechtsprechung gilt das jedoch nur, soweit die Schulden berücksichtigungswürdig sind. Um dies festzustellen, ist ein umfassender Interessenausgleich zwischen den Belangen von Unterhaltsberechtigtem, Unterhaltsverpflichtetem und Drittgläubiger vorzunehmen, bei dem der Zweck der Verbindlichkeit, der Entstehungszeitpunkt und die Dringlichkeit der Forderung sowie der Umstand, ob der Unterhaltsverpflichtete bei ihrer Entstehung bereits von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld Kenntnis hatte, berücksichtigt wird.

In der Zwangsvollstreckung sind Unterhaltsberechtigte gegenüber anderen Gläubigern in zweierlei Hinsicht bevorzugt: Einmal gehen die bestehenden Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) von einem Vorrang der Unterhaltsverpflichtungen des Vollstreckungsschuldners aus. Sein Arbeitseinkommen ist dem Vollstreckungszugriff nämlich insoweit entzogen, wie der Vollstreckungsschuldner es benötigt, um die Ansprüche unterhaltsberechtigter Personen abzudecken. Dabei steigt der dem Vollstreckungszugriff entzogene Teil des Arbeitseinkommens sowohl mit der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO) als auch mit der Höhe des Arbeitseinkommens (§ 850c Abs. 2 ZPO) an. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, dem Vollstreckungsschuldner die notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu belassen. Zum anderen fallen die Pfändungsbeschränkungen, insbesondere diejenigen nach § 850c ZPO, weg, sobald Unterhaltsansprüche zwangsweise beigetrieben werden sollen; der Vollstreckungsschuldner kann sich insoweit nur auf eingeschränkte Pfändungsfreigrenzen berufen (§ 850d ZPO).

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf dahin gehend, Unterhaltsschulden bereits auf materiell-rechtlicher Ebene Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten zu gewähren, wird weder gesehen noch befürwortet: Denn die Einführung eines derartigen Vorrangs würde mit ganz erheblichen, spürbaren Einschränkungen der (potentiell) Unterhaltspflichtigen einhergehen. Ihre Kreditwürdigkeit würde dadurch nämlich erheblich belastet und könnte im Einzelfall, in besonders beengten wirtschaftlichen Verhältnissen, sogar ganz entfallen, weil jeder Kreditgeber die Entscheidung, ob Kredit gewährt wird, davon abhängig machen muss, welchen Unterhaltspflichten der Kreditsuchende aktuell nachkommen muss oder welchen Unterhaltspflichten er während der Laufzeit des auszureichenden Darlehens ausgesetzt sein könnte. In vollstreckungsrechtlicher Hinsicht gilt Entsprechendes; auch hier wird gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Schaffung weiterer Vorrangregelungen zugunsten von Unterhaltsforderungen nicht gesehen.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine rückwirkende Herabsetzung von Unterhalt unter den gleichen Voraussetzungen wie die rückwirkende Erhöhung ermöglicht werden sollte, und wie begründet sie ihre Haltung?

Unterhaltstitel, gleichgültig, ob es sich dabei um Urteile, vollstreckbare Urkunden oder Vergleiche handelt, können bei einer wesentlichen Veränderung der zugrunde liegenden Verhältnisse im Wege der Klage abgeändert werden. Wenn es sich bei dem Unterhaltstitel um eine vollstreckbare Urkunde oder einen Vergleich handelt, ist eine rückwirkende Abänderung auch für die Zeit vor Klageerhebung grundsätzlich zulässig; Erhöhungs- und Herabsetzungsverlangen unterliegen insoweit bereits heute den gleichen Regeln.

Wenn es sich bei dem abzuändernden Titel dagegen um ein Urteil handelt, kommt eine rückwirkende Erhöhung des Unterhalts bereits für den Zeitraum ab Inverzugsetzung oder Aufforderung zur Auskunft über die Einkommensverhältnisse in Betracht (§ 323 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. V. m. § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1585b Abs. 2, § 1613 Abs. 1 BGB). Für eine Herabsetzung des Unterhalts verbleibt es im geltenden Recht dagegen bei der Grundregel, dass eine Anpassung des Unterhalts erst für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Abänderungsklage zulässig ist (§ 323 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die somit bestehende Disharmonie zwischen einem Herabsetzungs- und einem Erhöhungsverlangen ist bekannt. Im Rahmen der im Bundesministerium der Justiz derzeit laufenden Arbeiten zur Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens ist auch eine Angleichung der

Zeitgrenze für beide Fallkonstellationen der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen beabsichtigt.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer wechselseitigen Pflicht sowohl der Unterhaltsberechtigten wie auch der Unterhaltspflichtigen zur ungefragten Information über unterhaltsrechtlich relevante Tatsachen, und welche Rechtsfolgen sollten bei einer Verletzung dieser Pflicht vorgesehen werden?

Eine grundsätzliche Pflicht der Unterhaltsparteien, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse unaufgefordert offen zu legen, kennt das geltende Recht nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vielmehr der jeweiligen Situation angepasste, präzise geregelte Auskunftsansprüche vor (§ 1361 Abs. 4, §§ 1605, 1580 BGB). Aus Treu und Glauben kann sich darüber hinaus eine Obliegenheit zur ungefragten Unterrichtung der anderen Partei in den Fällen ergeben, in denen das Schweigen über eine für das Unterhaltsverhältnis ersichtlich grundlegende Änderung evident unredlich erscheint. Die Verletzung dieser Obliegenheit kann eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs begründen (§ 1361 Abs. 3, § 1579 Nr. 2, 4, § 1611 BGB) oder zu Rückforderungs- und Schadensersatzansprüchen führen. In Anbetracht der vorstehend geschilderten Rechtslage ist die Einführung einer Pflicht zur wechselseitigen ungefragten Information über unterhaltsrechtlich relevante Tatsachen nicht erforderlich.

16. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, Gedanken der sozialrechtlichen Reformen wie die stärkere Befristung von Ansprüchen oder die sich aus Hartz IV ergebenden verschärften Zumutbarkeitsregelungen wirkungsgleich auf das Unterhaltsrecht zu übertragen, z. B. im Bereich der Erwerbsobliegenheiten?

Eine wirkungsgleiche Übertragung von Gedanken und Kriterien, die vor dem spezifischen Hintergrund des Sozialrechts eingeführt worden sind, empfiehlt sich aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Unterhalts- und Sozialrecht und der sich daraus ergebenden, den jeweiligen Systemen innewohnenden eigenen Rationalität grundsätzlich nicht. Das schließt es jedoch nicht aus, dass Gerichte beispielsweise bei der Frage, welche Obliegenheiten einen erweiterten Unterhaltspflichtigen (§ 1603 Abs. 2 BGB) treffen, oder ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang für einen getrenntlebenden Ehegatten eine Erwerbsobliegenheit besteht, sich im Einzelfall an den sozialrechtlichen Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) orientieren.

17. Welche internationalen Erfahrungen liegen im Zusammenhang mit der Befristung von Unterhaltsansprüchen vor, und welche Ziele verfolgen andere Länder mit der Befristung von Unterhaltsansprüchen?

In den beiden praktisch wichtigsten Bereichen für eine zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen, nämlich beim Ausbildungsunterhalt für volljährige Kinder und beim nahehelichen Unterhalt, bietet die Rechtsvergleichung selbst dann, wenn man sie auf Staaten der Europäischen Union oder Staaten mit einer ähnlichen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Struktur, wie sie in Deutschland besteht, beschränken wollte, ein sehr uneinheitliches Bild mit ganz erheblichen Unterschieden im Einzelnen. Eine Ursache hierfür ist die enge Verzahnung des Familienrechts mit der jeweiligen nationalen Familien- und Sozialpolitik, aber

auch markante nationale Unterschiede bei der Aufnahmefähigkeit der Arbeitsmärkte. Ein Vergleich wird darüber hinaus durch große Unterschiede im System und Umfang der jeweiligen nationalen Sozialleistungen bzw. Ausbildungsförderungen erschwert.

Eine zeitliche Begrenzung des Kindesunterhalts existiert beispielsweise in England und in Schweden: Das schwedische Recht kennt feste, historisch gewachsene Altersgrenzen beim Kindesunterhalt; die Unterhaltspflicht erlischt mit dem 18. Lebensjahr des Kindes. Nur dann, wenn die Schulausbildung noch andauert, besteht eine Unterhaltspflicht bis zum 21. Lebensjahr. (Kapitel 7 § 1 Föräldrabalken [Elterngesetz]). Konsequenterweise kennt das schwedische Recht dann aber auch keine Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber bedürftigen Eltern, etwa im Alter. Das – im Vergleich zu römisch-rechtlich beeinflussten Rechtsordnungen bereits vom Ansatz völlig andersgeartete – englische Recht sieht für die behördliche Unterhaltsfestsetzung zugunsten von Kindern, die sich in Ausbildung befinden, eine Altersgrenze von 19 Jahren vor. Auch das Common Law billigt Eltern allerdings keinen Unterhaltsanspruch gegen die Kinder zu.

In Bezug auf eine Befristung nachehelicher Unterhaltsansprüche besteht ebenfalls eine große Bandbreite der anzutreffenden Regelungen: In Schweden gilt beispielsweise der Grundsatz, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung für seine Versorgung selbst verantwortlich ist; nachehelicher Unterhalt kann nur ganz ausnahmsweise und dann auch nur übergangsweise zugesprochen werden (Kapitel 6 § 7 Äktenskapsbalken [Ehegesetz]). Hierbei muss freilich berücksichtigt werden, dass nach dem schwedischen Sozialsystem jeder Ehepartner gehalten ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und dies in der sozialen Realität auch erfolgt. Manche Länder wie beispielsweise Polen sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine fünfjährige Befristung des Unterhalts vor (Artikel 60 § 3 Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch). In den Niederlanden ist der nacheheliche Unterhalt gesetzlich auf einen Zeitraum von höchstens 12 Jahren befristet (Artikel 1:157 Burgerlijk Wetboek [Bürgerliches Gesetzbuch]). In Frankreich kommt es für den Unterhaltsanspruch beispielsweise darauf an, in welcher Form die Ehe geschieden wurde, wegen Verschuldens, wegen Auseinanderbrechens der ehelichen Gemeinschaft oder ob es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt. Hintergrund der Befristung ist häufig die Überlegung, dass dem geschiedenen, bedürftigen Ehegatten durch die Unterhaltsleistung der Übergang in die neue Lebenssituation erleichtert werden soll.

18. Welche Möglichkeiten der Beschleunigung familienrechtlicher Verfahren sieht die Bundesregierung, und gehört hierzu nach Ansicht der Bundesregierung auch die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit bei Untätigkeit des Gerichts oder unangemessener Verzögerung der Entscheidung?

Im Rahmen der vom Bundesministerium der Justiz beabsichtigten, umfassenden FGG-Reform (vgl. oben, Antwort zu Frage 14) sollen auch die Regelungen über den einstweiligen Rechtsschutz in Familien- und FG-Sachen überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung familiengerichtlicher Verfahren geprüft. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Verfahren, die die Person eines Minderjährigen betreffen. In Unterhaltssachen könnten Verfahren schneller abgeschlossen werden, wenn die oftmals vorgeschalteten, zeitaufwendigen Auskunftsverfahren – etwa im Rahmen einer Stufenklage auf Auskunft und Leistung – im Regelfall entbehrlich würden. Dies ließe sich durch eine Stärkung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Parteien innerhalb des Verfahrens erreichen.

Die Frage, wie eine Beschleunigung langandauernder Gerichtsverfahren erreicht werden kann, wird vom Bundesministerium der Justiz sehr ernst genom-

men. Im Hinblick auf die starke Belastung der Justiz und die beschränkten Haushaltsmittel, die für die personelle und sächliche Ausstattung der Gerichte zur Verfügung stehen, lässt sich eine längere Dauer von Gerichtsverfahren leider nicht immer vermeiden. Die Ausstattung der Instanzgerichte ist Sache der Länder und unterliegt nicht dem Einfluss des Bundes. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Verfahren entschieden, dass die Europäische Menschenrechtskonvention für den Fall überlanger Dauer gerichtlicher Verfahren einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf verlangt. Allerdings muss es sich dabei nicht um einen einzigen Rechtsbehelf handeln, vielmehr können diese Voraussetzungen auch durch das Zusammenspiel verschiedener Regelungen erfüllt werden. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen prüft das Bundesministerium der Justiz zurzeit, ob im Falle der überlangen Verfahrensdauer ein eigenständiger Rechtsbehelf geboten ist und wie dieser ggf. ausgestaltet werden soll.

II. Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

19. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuordnung des Kindesunterhalts?

Ja. Das geltende Unterhaltsrecht wird dem Kindeswohl nicht immer ausreichend gerecht. Ein Schwerpunkt der aktuellen Reform des Unterhaltsrechts ist es deshalb, mehr Verteilungsgerechtigkeit zugunsten unterhaltsbedürftiger Kinder zu schaffen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3781) und in Anlehnung an entsprechende Forderungen aus Wissenschaft und Praxis soll die unterhaltsrechtliche Rangordnung geändert und den Unterhaltsansprüchen minderjähriger unverheirateter sowie privilegierter volljähriger Kinder im Sinne vom § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB der Vorrang vor den Ansprüchen weiterer Berechtigter eingeräumt werden. Um die Transparenz des geltenden Rechts zu verbessern, soll der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf von Kindern außerdem in Anlehnung an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag gesetzlich festgelegt werden. Im Vordergrund der Überlegungen stehen dabei das Kindeswohl und die Bestrebung, eine Materie, die für die Betroffenen von existentieller Bedeutung ist, überschaubar, klar und nachvollziehbar zu regeln.

20. Hält die Bundesregierung eine Stärkung des Unterhaltsanspruchs von Kindern gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen für erforderlich, wenn ja, gegenüber welchen, und in welchem Umfang?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl barunterhaltspflichtiger Mütter und Väter, die den Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern nicht nachkommen, und wie viele Kinder sind hiervon betroffen?

Zu der Unterhaltssituation minderjähriger Kinder hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ (2002) in Auftrag gegeben. Nach dieser Studie leisteten, den Angaben der befragten Unterhaltsberechtigten zufolge, 69 Prozent der Unterhaltspflichtigen den Unterhalt regelmäßig und in voller Höhe, wohingegen 31 Prozent der Unterhaltsberechtigten angegeben haben, den Unterhalt nicht regelmäßig bzw. nicht in voller Höhe zu erhalten. Wird die Art des Unterhaltsproblems näher aufgeschlüsselt, so zeigt sich, dass Unregel-

mäßigkeit oder Unvollständigkeit der Zahlungen etwa ein Drittel der Unterhaltsprobleme ausmachen: Nach den Feststellungen erhalten 15 Prozent der Unterhaltsberechtigten zwar regelmäßige Unterhaltszahlungen, aber die Zahlungen erfolgen nicht in voller Höhe. 8 Prozent der Berechtigten erhalten die Zahlungen unregelmäßig, dann aber in voller Höhe. 7 Prozent erhalten den Kindesunterhalt unregelmäßig und auch dann nicht in voller Höhe. Der mit 68 Prozent weitaus größte Teil derjenigen, bei denen der Unterhalt nicht wie festgelegt gezahlt wird, erhält gar keine Zahlungen.

22. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, besser zu gewährleisten, dass kindbezogene Leistungen diesen tatsächlich zugute kommen, ohne die elterlichen Rechte zu verletzen?

Der Gewährung von Kindergeld und vergleichbarer kindbezogener Leistungen im Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht liegt das gemeinsame Prinzip zugrunde, dass das Kindergeld dem Kind zugute kommen soll. Dieser übergeordneten Zielsetzung wird in jedem Rechtsgebiet auf eine vom jeweiligen System vorgegebene, spezifische Art und Weise Rechnung getragen: Im Steuerrecht dient das Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern. Soweit das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums nicht erforderlich ist, es also über die steuerliche Wirkung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG hinausgeht, dient es der Förderung der Familie (§ 31 Satz 2 EStG). Im Sozialrecht wird der Zielsetzung dadurch Rechnung getragen, dass das Kindergeld bei Minderjährigen dem jeweiligen Kind als Einkommen zugerechnet wird (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII; § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Das Unterhaltsrecht leistet in erster Linie den zivilrechtlichen Ausgleich zwischen den Eltern: Da das Kindergeld grundsätzlich beiden Elternteilen zusteht, aber nur an den betreuenden Elternteil ausgezahlt wird (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG), kann der barunterhaltspflichtige Elternteil zur Vermeidung wechselseitiger Zahlungsvorgänge grundsätzlich den ihm zustehenden Kindergeldanteil von dem von ihm an den betreuenden Elternteil zu zahlenden Unterhalt abziehen (§ 1612b Abs. 1 BGB). Der Grundsatz, dass das Kindergeld dem Kind zugute kommen muss, kommt zum Tragen, sobald der zu leistende Unterhalt nicht ausreicht, um den Mindestbedarf des Kindes zu decken. Für diesen Fall bestimmt § 1612b Abs. 5 BGB, dass der Barunterhaltspflichtige verpflichtet ist, den ihm zustehenden Kindergeldanteil solange dem Unterhalt des Kindes zuzuführen (und ihn nicht mehr vom zu zahlenden Unterhalt abziehen darf), bis Unterhalt und Kindergeld das Existenzminimum des Kindes abdecken. Diese Regelung, die mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) eingeführt und von der Praxis mehrheitlich begrüßt worden ist, hat nach überwiegender Einschätzung zu höheren Unterhaltszahlungen für Kinder geführt. Das Ziel, Kindern über die Sicherung einer zweckgerichteten Verwendung des Kindergeldes zu einem möglichst existenzsichernden Unterhalt zu verhelfen, wurde erreicht.

Die dem § 1612b BGB zugrunde liegende Wertung, dass das Kindergeld auch im Verhältnis der Beteiligten untereinander bis zur Sicherstellung des Existenzminimums für das Kind zu verwenden ist, haben sowohl das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 9. April 2003 (BVerfGE 108, 52 ff.) als auch der Bundesgerichtshof im Urteil vom 23. Februar 2005 (FamRZ 2005, 706) ausdrücklich gebilligt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch kritisiert, dass die derzeitige Regelung nicht hinreichend verständlich ist: Das Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 GG gebietet es, dass der Gesetzgeber bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen schafft, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklar-

heit entsprechen. Diesem Grundsatz werde die geltende Regelung nur unzureichend gerecht.

Um die Transparenz der Regelung in § 1612b BGB zu gewährleisten und die Akzeptanz von Kindesunterhaltsleistungen zu erhöhen, soll im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform der Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes gesetzlich festgeschrieben und gleichzeitig bestimmt werden, dass der Unterhaltsverpflichtete, der den Mindestunterhalt nicht leisten kann, verpflichtet ist, seinen Kindergeldanteil zur „Aufbesserung“ des Unterhaltsanspruchs einzusetzen (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 19 sowie die Vorbemerkung). Damit wird zugleich den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und die Normenklarheit deutlich verbessert.

Im Übrigen besteht in der Sache in keinem der angesprochenen Bereiche ein Änderungsbedarf. Die geltenden Regelungen verfolgen dasselbe Ziel und gewährleisten jede für sich, dass kindbezogene Leistungen dem Kind auch zugute kommen.

23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Zuordnung von Kindergeld bei einem Auseinanderfallen von Barunterhaltspflicht und Bezugsberechtigung gesetzlich neu geordnet werden sollte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Haltung?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Änderungen von § 1612b Abs. 5 BGB, sieht sie als Folge dieser Änderung höhere oder niedrigere Unterhaltszahlungen an Kinder, und worauf führt sie dies zurück?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Vereinheitlichung der Altersstufen für das Unterhaltsrecht und das Sozialrecht?

Das Unterhaltsrecht sieht in § 1612a BGB und der auf dieser Grundlage erlassenen Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666, 668) für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs minderjähriger Kinder Altersstufen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres und eine dritte Altersstufe vom 13. Lebensjahr an vor. Hieran knüpfen auch die Altersstufen der in der Praxis gebräuchlichen Unterhaltstabellen, etwa der „Düsseldorfer Tabelle“, an.

Das Sozialhilferecht kennt seit dem 1. Januar 2005 nur noch zwei Altersstufen minderjähriger Kinder, nämlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und ab Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 3 Regelsatzverordnung – Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Juni 2004, BGBl. I S. 1067). Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird bei der Gewährung von Sozialgeld an nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, unterschieden zwischen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und im 15. Lebensjahr (§§ 20, 28 SGB II). Ab Vollendung des 15. Lebensjahres wird Arbeitslosengeld II für Erwerbsfähige und Sozialgeld für nicht Erwerbsfähige in gleicher Höhe wie im 15. Lebensjahr geleistet, so dass auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur zwei Altersstufen existieren. Das Unterhaltsvorschussgesetz (Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen)

verweist auf die ersten beiden Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung (§ 2 Abs. 1 UVG) und knüpft damit an die gleichen Altersstufen wie das Unterhaltsrecht an.

Das Einkommensteuerrecht kennt keine Altersstufen (§ 32 Abs. 3, 6 EStG).

Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform wurde die Möglichkeit einer Harmonisierung der Altersstufen ausführlich geprüft und im Ergebnis als nicht sachgerecht verworfen. Die Altersstufen des Unterhaltsrechts haben sich in der Praxis gut bewährt und sind allgemein anerkannt. Ein Abgehen hiervon würde bei den Betroffenen auf Unverständnis stoßen, zumal ein über alle Altersstufen hinweg gleichbleibender Unterhalt insbesondere für ältere Kinder zu beträchtlichen Kürzungen führen würde.

26. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern gesetzlich zu begrenzen, und wie begründet sie dies?

Das Verwandtenunterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1601 BGB) geht von dem Grundsatz aus, dass sowohl Kinder gegen ihre Eltern als auch umgekehrt Eltern gegen ihre Kinder prinzipiell einen lebenslangen Anspruch auf Unterhalt haben. Regulativ des Unterhaltsanspruchs sind auch hier die Bedürftigkeit und die Leistungsfähigkeit. Im Bereich des Kindesunterhalts geht der Gesetzgeber beispielsweise davon aus, dass die Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes grundsätzlich entfällt, sobald die Eltern ihm eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2 BGB) finanziert haben; im Anschluss daran ist das Kind gehalten, sich selbst zu unterhalten. Eine Änderung dieses im Grundsatz bewährten Systems steht gegenwärtig nicht zur Debatte, zumal die Rechtsprechung vernünftige Kriterien zur Begrenzung des Ausbildungsunterhalts entwickelt hat. Die familiäre Solidarität wird durch die gegenwärtige Rechtslage daher nach Auffassung der Bundesregierung ebenso wenig überstrapaziert wie im Falle des Elternunterhalts (vgl. auch die Antwort zu Frage 12).

27. Ist die Bundesregierung darüber hinaus der Ansicht, dass die bedarfsdeckende Anrechnung von Kindergeld im Unterhalts- und Sozialrecht nach denselben Grundsätzen erfolgen sollte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Haltung?

Unterhaltsrechtlich wird das Kindergeld mit dem Unterhaltsanspruch des Kindes verrechnet; dies allerdings nur, wenn der Barunterhaltspflichtige mindestens Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages – im Wesentlichen also in Höhe des Existenzminimums des Kindes (vgl. die Antwort zu Frage 22) – leistet. Soweit diese „Schwelle“ nicht erreicht wird, ist der Kindergeldanteil zur Aufstockung des Unterhaltsbetrages zu verwenden (§ 1612b BGB).

Sozialhilferechtlich wird das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zugerechnet (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII; § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II) und vermindert damit letztlich den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft.

Beide Rechtsgebiete gehen übereinstimmend davon aus, dass das Kindergeld als kindbezogene Leistung für das Kind bestimmt ist und diesem auch tatsächlich zugute kommt; insoweit besteht daher kein Änderungsbedarf (vgl. die Antwort zu Frage 22). Bestehenden Unstimmigkeiten bei der Umsetzung, etwa im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht gerügte fehlende Normenklarheit bei der Kindergeldverrechnung im Unterhaltsrecht, wird dadurch begegnet, dass im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform der Regelbetrag als Bezugsgröße

in § 1612b BGB durch einen gesetzlich bestimmten Mindestbedarf ersetzt wird (vgl. die Vorbemerkung).

28. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass bei einer Neuregelung die Vorschriften des Steuer- und Unterhaltsrechts in ihren Wechselwirkungen für den Barunterhaltspflichtigen eine Steuerfreistellung des zu leistenden Unterhalts bis zur Höhe des Existenzminimums gewährleisten müssen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Ansicht?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen diejenigen Teile des Einkommens vom Staat nicht besteuert werden, die der Steuerpflichtige benötigt, um das eigene Existenzminimum und dasjenige seiner Familienangehörigen zu decken oder um gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bis zur Höhe des Existenzminimums erfüllen zu können. Das geltende Recht entspricht diesen Grundsätzen. Der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf bildet zusammen mit den Feststellungen im regelmäßig erstellten Existenzminimumbericht der Bundesregierung die Grundlage für die Festsetzung der steuerlichen Freibeträge für die Existenzminima sowohl des Steuerpflichtigen (Grundfreibetrag, § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) als auch eines steuerlich bei ihm zu berücksichtigenden Kindes (Familienleistungsausgleich, §§ 31, 32 Abs. 6 Satz 1 EStG).

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen bezüglich des Unterhaltsbestimmungsrechts gegenüber volljährigen Kindern?

Nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB können Eltern gegenüber ihren unverheirateten Kindern bestimmen, in welcher Art sie ihnen Unterhalt gewähren wollen. Dieses Unterhaltsbestimmungsrecht besteht auch gegenüber volljährigen Kindern. Im Mittelpunkt der Judikatur zu dieser Bestimmung stehen weniger Ablösungskonflikte junger Erwachsener aus intakter Familie als vielmehr Probleme bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil das Bestimmungsrecht nach § 1612 Abs. 2 BGB ausüben will, um so seine Unterhaltsleistung zu vermindern. Vorschläge, § 1612 Abs. 2 BGB aufzuheben, wurden gleichwohl bei der Beratung des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 239) zurückgewiesen. Vielmehr sprach sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für die grundsätzliche Beibehaltung der Vorschrift aus. Denn Eltern wären bei einem unbeschränkten Anspruch auf Zahlung einer den vollen Lebensunterhalt umfassenden Geldrente im Rahmen des Ausbildungsunterhalts vielfach wirtschaftlich überfordert. Insbesondere im Hinblick auf volljährige unverheiratete Kinder wurde in § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB jedoch klargestellt, dass bei der Ausübung des Bestimmungsrechts auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist (Bundestagsdrucksache 13/9596, S. 32). Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform wird die Bestimmung vereinfacht werden.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in der Rechtsprechung zur Unterhaltspflicht bei einer mehrstufigen Ausbildung des Kindes, sieht sie insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie diesen?

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes können hintereinander geschaltete Ausbildungsgänge bzw. mehrstufige Ausbildungen („Abitur-Lehre-Studium“) als einheitliche „Vorbildung zu einem Beruf“ im Sinne von § 1610 Abs. 2 BGB anzusehen sein mit der Folge, dass die Eltern zur durchgän-

gigen Finanzierung der Ausbildung verpflichtet sind. Die Rechtsprechung hat verhältnismäßig genaue, enge Kriterien entwickelt, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen Unterhalt geschuldet wird und dabei insbesondere auch auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Eltern abgehoben, so dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht gesehen wird.

31. Wie steht die Bundesregierung zu einer Befristung der Ausbildungsunterhaltspflicht auf die Zeit bis zum vollendeten 27. Lebensjahr?

Auf die Antworten zu den Fragen 26 und 30 wird verwiesen.

III. Familienunterhalt, §§ 1360 ff. BGB

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Informationsmöglichkeiten des nicht oder eingeschränkt berufstätigen Ehegatten über den während der Ehe erzielten Zugewinn auch in Bezug auf die Bezifferung des Baranteils des Familienunterhaltsanspruchs?

Das Recht des Familienunterhalts kennt – im Gegensatz zu der Situation beim Trennungsunterhalt (§§ 1361 Abs. 4, 1605 BGB) und beim nachehelichen Unterhalt (§ 1580 BGB) – keinen ausdrücklich geregelten Auskunftsanspruch. Die Rechtspraxis leitet jedoch aus der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB) einen gegenseitigen Anspruch von zusammenlebenden Ehegatten auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie deren wesentlichen Veränderungen ab. Die Auskunft braucht grundsätzlich nur in groben Zügen erteilt zu werden. Dies reicht regelmäßig aus, um etwa den Anspruch auf Familienunterhalt geltend zu machen, da der Familienunterhalt – anders als der Trennungs- oder nacheheliche Unterhalt – kein nach festen Größen ermittelter Anteil an den den Ehegatten zur Verfügung stehenden Mitteln darstellt. Weiter besteht gegen den anderen Ehegatten auch ein Anspruch auf Auskunft über eigene, vom anderen Ehegatten begründete Versorgungsansprüche und -anwartschaften. In Anbetracht der Entwicklung, die die Rechtsprechung mittlerweile genommen hat, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass jeder Ehegatte über ausreichende Informationsmöglichkeiten verfügt. Deshalb hat die Bundesregierung zu dem entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB vom 5. Februar 2003 (Bundestagsdrucksache 15/403), der von den vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehörten Experten überwiegend sehr kritisch beurteilt worden ist (Protokoll der 30. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 2003), ablehnend Stellung genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/403, S. 8).

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Teilhabe des nicht oder eingeschränkt berufstätigen Ehegatten am Zugewinn während bestehender Ehe auch in Bezug auf die Durchsetzung des Baranteils am Familienunterhalt?

Der Anspruch des haushaltsführenden Ehegatten auf Familienunterhalt umfasst nicht nur einen Barunterhalt, das so genannte Wirtschafts- oder Taschengeld, sondern auch Naturalleistungen wie etwa Wohnung, Verpflegung, Bekleidung, Versicherungsschutz etc. Der Umstand, dass die in diesem Bereich vorkommenden Rechtsstreitigkeiten ganz überwiegend allein von den Gläubigern des haushaltsführenden Ehegatten anhängig gemacht worden sind mit dem Ziel, dessen Taschengeldanspruch gegen den anderen Ehegatten pfänden zu können, belegt, dass die Ehegatten heute in der Regel in der Lage sind, Fragen der ge-

gegenseitigen Teilhabe und der Sicherstellung der Teilhabe am Familienunterhalt eigenverantwortlich und ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu klären. Die in diesem Bereich bestehende Gestaltungsautonomie der Ehegatten ist zu respektieren und macht keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich.

IV. Trennungsunterhalt, § 1361 BGB

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit für einen Unterhaltsanspruch eigener Art bei Getrenntleben?

Der Unterhaltsanspruch bei Getrenntleben (§ 1361 BGB) ist notwendig, weil der Anspruch auf Trennungsunterhalt weder mit dem Anspruch auf Familienunterhalt noch mit demjenigen auf nachehelichen Unterhalt identisch ist. Die Eigenständigkeit des Trennungsunterhalts entspricht den besonderen Umständen des Getrenntlebens als einem Zwischenstadium zwischen dem ehelichen Zusammenleben und seiner Beendigung durch die Scheidung. Zwischen der Gesamtverantwortung der Ehegatten im Familienunterhalt (§ 1360 BGB) und der Eigenverantwortung beim nachehelichen Unterhalt (§ 1569 BGB) müssen die Obliegenheiten der Parteien neu geordnet werden. Die gegenseitige Verantwortung ist schwächer als während des Zusammenlebens, aber stärker als nach der Scheidung. Sie orientiert sich weiterhin an der noch bestehenden Ehe und ihrer möglichen Erhaltung sowie dem Ziel möglichst geringer gegenseitiger Belastungen. Im Hinblick auf die Haushalts- und Einkommenstrennung ist eine Neubewertung vorzunehmen, die sowohl die ursprüngliche Symmetrie der gemeinsam verantworteten Obliegenheitsaufteilung als auch den Zeit- und Prozesscharakter der Trennung berücksichtigt.

Aufgrund der Ausrichtung des Trennungsunterhalts an der noch bestehenden Ehe und ihrer möglichen Erhaltung kommt eine Übertragung der Maßstäbe des nachehelichen Unterhalts auf den Trennungsunterhalt nicht in Betracht. Das zeigt sich insbesondere daran, dass der Grundsatz der Eigenverantwortung und damit die Zumutbarkeitsmaßstäbe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für den Trennungsunterhalt und den nachehelichen Unterhalt verschieden sind. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Ehegatten die Trennung als endgültig ansehen, wobei sich die Maßstäbe des Trennungsunterhalts mit zunehmender Trennungsdauer und dann, wenn die Scheidung sicher ist, mehr und mehr denjenigen des nachehelichen Unterhalts annähern.

35. Welche Konsequenzen hätte es, die Maßstäbe der §§ 1570 ff. BGB schon beim Trennungsunterhalt zur Anwendung zu bringen, empfiehlt sich eine Anwendung der Maßstäbe der §§ 1570 ff. BGB jedenfalls dann, wenn die Ehegatten ihre Trennung alsbald als endgültig ansehen?

Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen.

36. Empfiehlt sich im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Trennungsunterhalts auf die Zeit des Getrenntlebens und im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung eine summarische Ausgestaltung des Trennungsunterhaltsverfahrens mit der Maßgabe, dass evtl. vorzunehmende Korrekturen beim nachehelichen Unterhalt berücksichtigt werden können?

Bereits nach geltendem Recht kann der Trennungsunterhalt im summarischen einstweiligen Anordnungsverfahren geregelt werden. Verfahrensvoraussetzung ist lediglich, dass eine Ehesache oder eine isolierte Unterhaltsklage anhängig sind oder ein entsprechender Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt worden ist (§ 620a Abs. 2 Satz 1, § 644 ZPO). Soweit während der Zeit des Getrenntlebens

Ehegattenunterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung zugesprochen wird, gilt der Beschluss sogar über den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils hinaus weiter bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Regelung (§ 620f Abs. 1 ZPO). Daneben bleibt ein isoliertes Hauptsacheverfahren über den Trennungsunterhalt uneingeschränkt möglich.

Gegen eine Änderung dieser Rechtslage dergestalt, dass über Ansprüche auf Trennungsunterhalt allein in einem summarischen Verfahren entschieden wird mit der Maßgabe, dass eventuell vorzunehmende Korrekturen beim nahehelichen Unterhalt berücksichtigt werden können, bestehen aus den oben, in der Antwort zu Frage 34 dargestellten Gründen erhebliche Bedenken. Die Parteien sollten – zusätzlich zum einstweiligen Rechtsschutz oder auch ausschließlich – stets die Möglichkeit haben, den Unterhaltsanspruch in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen, zumal die Phase des Getrenntlebens nicht selten einen erheblichen Zeitraum umfasst und ein Verfahren wegen nahehelichen Unterhalts aus den unterschiedlichsten Gründen oftmals gar nicht durchgeführt wird.

37. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die abgeschwächten Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit während des Getrenntlebens den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechen, wie sie durch aktuelle sozialrechtliche Reformen, z. B. Hartz IV, beeinflusst werden?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Präzisierung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Unwesentlichkeit etwaiger Restgemeinschaften (§ 1567 Abs. 1 BGB) und der kürzeren Zeit im Sinne des § 1567 Abs. 2 BGB?

Die Frage, wann ein Getrenntleben der Ehegatten im Sinne von § 1567 BGB vorliegt und welches Maß an „Restgemeinschaften“ der Annahme eines Getrenntlebens entgegenstehen könnte (§ 1567 Abs. 1 BGB) bzw. ab welcher Dauer ein Versöhnungsversuch das Getrenntleben unterbricht (§ 1567 Abs. 2 BGB), kann jeweils nur anhand des konkreten Einzelfalles entschieden werden. Es ist Sache des Tatrichters, aufgrund aller Umstände des Einzelfalles hierzu eine Entscheidung zu treffen. Ein Bedürfnis nach einer weitergehenden gesetzlichen Präzisierung wird nicht gesehen.

V. Nachehelicher Unterhalt, §§ 1569 ff. BGB

39. Wie beurteilt die Bundesregierung das Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlicher Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten und nachwirkender ehelicher Solidarität aus unterhaltsrechtlicher Sicht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung eine zeitlich festgeschriebene und strafere Befristung der Unterhaltsverpflichtung bei nachehelichem Unterhalt, ist sie der Auffassung, dass bei einer solchen Beschränkung die Dauer der Ehe berücksichtigt werden sollte, und ist sie darüber hinaus der Ansicht, dass bei einer solchen Beschränkung auch die übernommene Familienverantwortung berücksichtigt werden sollte, und wie begründet sie dies?

Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform sollen die bestehenden, in der forensischen Praxis nur selten genutzten Möglichkeiten, nacheheliche Unterhaltsansprüche der Dauer oder der Höhe nach zu beschränken (§ 1573 Abs. 5, § 1578

Abs. 1 BGB), durch eine neue, alle Unterhaltstatbestände erfassende Bestimmung ersetzt werden. Vorgesehen ist eine Billigkeitsregelung, die insbesondere darauf abstellt, inwieweit beim Berechtigten durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben. Je geringer solche Nachteile sind, desto eher kommt eine Beschränkung in Betracht. Die Vorgabe einer festen Zeitdauer, bei deren Ablauf die Unterhaltsverpflichtung endet, ist dagegen aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit und des Vertrauensschutzes abzulehnen.

41. Inwieweit hält die Bundesregierung die Anknüpfung der Berechnung des nachehelichen Unterhalts an die ehelichen Lebensverhältnisse im Sinne des § 1578 Abs. 1 BGB noch für zeitgemäß angesichts von sich ändernder Aufgabenverteilungen innerhalb bestehender Ehen, und inwieweit entspricht diese Lebensstandardgarantie noch der Dynamik und Veränderbarkeit von Kinderbetreuungsbedarf und Aus- und Weiterbildungsstand des überwiegend betreuenden Ehegatten?

Die ehelichen Lebensverhältnisse sind nach geltendem Recht der Indikator für das Maß, an dem der nacheheliche Unterhalt, aber auch der Trennungsunterhalt (§ 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB) auszurichten ist. Die ehelichen Lebensverhältnisse ergeben sich aus dem gemeinsamen, in unterhaltsrechtlicher Hinsicht bereinigten Nettoeinkommen der Ehegatten, wobei alle prägenden Einkünfte zu berücksichtigen und Erwerbseinkünfte vorab um den so genannten Erwerbstätigenbonus zu kürzen sind. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes werden die ehelichen Lebensverhältnisse nicht nur durch alle in der Ehe vorhandenen Barmittel geprägt. Vielmehr fließt auch das Einkommen einer nach und wegen der Trennung aufgenommenen oder ausgeweiteten Erwerbstätigkeit als Surrogat der gleichwertigen Familienarbeit in der Ehe (Haushaltsführung bzw. Kinderbetreuung) in die Berechnung mit ein. Diese Rechtsprechung, mit der eine nach der Trennung neu aufgenommene oder ausgeweitete Berufstätigkeit eines vorher nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätigen Ehegatten als Surrogat einer bisher geleisteten Haushaltsführung und Kinderbetreuung qualifiziert wird, wird vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 5. Februar 2002 (BVerfGE 105, 1) als ein möglicher, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weg angesehen, um den Wert, der der Ehe aus der Familienarbeit erwächst, unterhaltsrechtlich zum Tragen zu bringen.

Die zentrale Rolle, die den ehelichen Lebensverhältnissen in der unterhaltsrechtlichen Praxis beigemessen wird, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem das Recht des nachehelichen Unterhalts prägenden Grundsatz der Eigenverantwortung. Vor dem Hintergrund gewandelter gesellschaftlicher Ansichten und wirtschaftlicher Verhältnisse lässt das geltende Recht nach Auffassung der Bundesregierung zu wenig Spielraum, um Unterhaltsansprüche der Höhe nach zu begrenzen oder an anderen Maßstäben als den ehelichen Lebensverhältnissen auszurichten. Deshalb sind im Rahmen der anstehenden Reform des Unterhaltsrechts moderate Änderungen vorgesehen, die den Gerichten mehr Raum geben sollen, um zwischen den geschiedenen Ehegatten einen gerechten Ausgleich zu schaffen.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung ferner die Aufnahme einer Regelung, nach der der nacheheliche Unterhalt bereits ab dem Zeitpunkt des Auskunftsverlangens gefordert werden kann?

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt entsteht erst mit der Rechtskraft der Ehescheidung. In Fällen, in denen bereits abzusehen ist, dass eine freiwillige Zahlung nicht erfolgen wird, hat der unterhaltsbedürftige Ehegatte, um Unterhaltsausfälle beim Übergang vom Trennungsunterhalt zum nachehelichen Unterhalt zu vermeiden, die Möglichkeit, den nachehelichen Unterhalt von vornherein im Scheidungsverband (§ 623 Abs. 1, § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) geltend zu machen. Er kann darüber hinaus entweder im Scheidungsverfahren oder in einem eventuellen Trennungsunterhaltsverfahren auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Unterhalts beantragen (§ 620 Nr. 6 ZPO). Anders als ein Urteil über den Unterhalt lässt die einstweilige Unterhaltsanordnung den Unterschied zwischen Trennungs- und nachehelichen Unterhalt außer Acht und gilt sowohl während der Trennungszeit als auch nach der Scheidung solange fort, bis eine anderweitige Regelung wirksam wird (§ 620f Abs. 1 ZPO). Das Zusammenspiel von materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen hat sich in der Praxis bewährt; bei einem sorgfältigen Vorgehen lassen sich Zeitabschnitte, für die kein Unterhaltstitel besteht, vermeiden. Eine Änderung ist deshalb nicht angezeigt.

43. Teilt die Bundesregierung die in der familiengerichtlichen Praxis vertretene Auffassung, dass die Erwerbsobliegenheit bei der Betreuung zweier oder mehrerer Kinder in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen muss als bei der Betreuung eines Kindes, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Unterschiede in den einschlägigen Leitlinien der Oberlandesgerichte?

Der Gesetzgeber des Ersten Eherechtsreformgesetzes (Bundestagsdrucksache 7/650, S. 122 f.) hat es bei der Einführung des Unterhaltstatbestandes der Kinderbetreuung bewusst vermieden, Bestimmungen zum Verhältnis zwischen der Erwerbsobliegenheit und Alter und Zahl der von dem unterhaltsberechtigten Elternteil erzogenen Kinder aufzustellen, weil die Frage, inwieweit dem Unterhaltsberechtigten neben Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, stets eine Gesamtabwägung erforderlich macht, bei der es neben der Zahl und dem Alter der Kinder auf viele weitere Einzelfallumstände wie etwa berufliche Vorbildung, Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits vor der Trennung, Betreuungsmöglichkeiten, Arbeitsmarktlage etc. ankommen kann. Aus dem gleichen Grund heben deshalb auch – trotz geringfügiger Unterschiede im Einzelnen – alle obergerichtlichen Leitlinien (jeweils Ziffer 17.1) hervor, dass sich die Erwerbsobliegenheit eines aufgrund der Kinderbetreuung unterhaltsbedürftigen Ehegatten nach den Umständen des Einzelfalles richtet.

Gründe, die heute ein Abweichen von der seinerzeitigen gesetzgeberischen Entscheidung erforderlich machen könnten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr verbietet sich in diesem Bereich nach wie vor jegliche schematische Betrachtung und es bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, ab wann eine Erwerbsobliegenheit besteht. Allerdings geht die Bundesregierung davon aus, dass die im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform beabsichtigte Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung neben den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den verbesserten Möglichkeiten der Kinderbetreuung Einfluss auf die Rechtsprechung zur Erwerbsobliegenheit haben wird.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zu Unterhaltsansprüchen bei einer vor dem Zeitpunkt der Scheidung latent vorhandenen Krankheit?

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen (§ 1572 BGB) setzt nicht voraus, dass die Krankheit ehebedingt ist. Daraus folgt, dass auch bei Eheschließung schon vorhandene Krankheiten einen Unterhaltsanspruch begründen können und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt waren oder nicht. Im Gegensatz zum Bundesgerichtshof, der in einer etwas älteren Entscheidung (NJW 1994, 1286) eine unbeschränkte Unterhaltspflicht auch im Fall einer unerkannten vorehelichen Erkrankung nicht als grob unbillig angesehen hat, erachten eine Reihe von Instanzgerichten in derartigen Fällen auf der Grundlage von § 1579 Nr. 7 BGB eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs der Höhe oder der zeitlichen Dauer nach für angezeigt (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 751; OLG Brandenburg, FamRZ 1996, 866; OLG Oldenburg, FamRZ 1991, 827).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass in derartigen Fällen eine uneingeschränkte Fortwirkung der nachehelichen Solidarität im Einzelfall unter Billigkeitsgesichtspunkten unangemessen sein kann. Eine Unterhaltsbeschränkung kann deshalb grundsätzlich in Betracht kommen. Dieses Verständnis liegt auch der neuen, im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform vorgesehene Begrenzungsvorschrift zugrunde, die sich auf alle Unterhaltsansprüche bezieht. Im Spannungsverhältnis zwischen der fortwirkenden Verantwortung und dem Grundsatz der Eigenverantwortung ist es dem Richter vorbehalten, auf der Grundlage der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine angemessene und für beide Seiten gerechte Lösung zu finden, bei der die Dauer der Ehe von besonderer Bedeutung sein wird.

45. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bezüglich des Betreuungsunterhalts die Ansprüche von geschiedenen Betreuenden denen derjenigen, die nichteheliche Kinder betreuen, gleichgestellt werden sollten, und wie begründet sie ihre Haltung?

Der Gesetzgeber hat den Betreuungsunterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter (und des nicht verheirateten Vaters, § 1615l Abs. 4 BGB) stetig ausgedehnt und an denjenigen eines geschiedenen Elternteils angenähert: Mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Nichtehelichengesetz; BGBl. I S. 1243) wurde erstmals ein Anspruch der nicht verheirateten Mutter gegen den Vater des Kindes auf Zahlung von Betreuungsunterhalt eingeführt. Dieser Anspruch war ursprünglich auf ein Jahr nach der Entbindung befristet. Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) wurde der Anspruch auf eine Dauer von drei Jahren ausgedehnt. Damit wurde eine Vollbetreuung des Kindes durch seine Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht. Die Begrenzung des Betreuungsunterhalts auf drei Jahre ist bei der gebotenen, typisierenden Betrachtung im Regelfall angemessen, weil ab dem dritten Lebensjahr des Kindes eine Fremdbetreuung regelmäßig möglich ist und auch tatsächlich erfolgt, ohne dass sich dies zum Nachteil des Kindes auswirkt. An den Dreijahreszeitraum knüpfen zahlreiche sozialstaatliche Leistungen und Regelungen an wie etwa der Anspruch des Kindes auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (§ 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) oder der Anspruch auf Elternzeit (§ 15 Bundeserziehungsgeldgesetz). Im Ergebnis wurde die Rechtsposition der unverheirateten Mutter – und mittelbar des Kindes – ganz wesentlich gestärkt und derjenigen der getrennt lebenden bzw. der geschiedenen Mutter angenähert. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wurde schließ-

lich die Möglichkeit geschaffen, die Dreijahresgrenze in Härtefällen zu durchbrechen. Die regelmäßige Begrenzung des Unterhaltsanspruchs auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes gilt danach nicht, sofern es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Fristablauf zu versagen.

Im Rahmen der aktuellen Unterhaltsrechtsreform ist beabsichtigt, den vom Gesetzgeber bislang eingeschlagenen Weg fortzusetzen und die Hürde für die Durchbrechung der Dreijahresgrenze weiter abzusenken. Ein Anspruch auf verlängerten Betreuungsunterhalt soll künftig bereits dann bestehen, wenn es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes (schlicht) unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf der Dreijahresfrist zu versagen. An der damit verbundenen unterschiedlichen Ausgestaltung der Dauer des Betreuungsunterhaltsanspruchs von verschiedenen bzw. getrennt lebenden Elternteilen einerseits und nicht verheirateten Elternteilen andererseits wird festgehalten, weil sie grundsätzlich gerechtfertigt und mit den Artikeln 3 und 6 GG vereinbar ist. Der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter (bzw. des nicht verheirateten Vaters) soll diese während der ersten drei Lebensjahre des Kindes von der Erwerbspflicht freistellen, damit sie sich in vollem Umfang der Pflege und Erziehung des Kindes widmen können.

Die stärkere Ausgestaltung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs durch eine längere Dauer der Unterhaltspflicht ist durch den zusätzlichen Schutzzweck der nahehelichen Solidarität begründet (vgl. BGHZ 161, 124 ff.) und findet seine Rechtfertigung in der tatsächlich und rechtlich unterschiedlichen Situation verheirateter und nicht verheirateter Eltern: Mit der Eingehung der Ehe übernehmen die Ehegatten füreinander Verantwortung und verpflichten sich zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die prinzipiell lebenslang besteht (§ 1353 Abs. 1 BGB). Die eingegangene Bindung verpflichtet die Ehegatten auch im Fall des Scheiterns der Ehe im gesetzlich vorgegebenen Umfang zur nahehelichen Solidarität unter Einschluss von Unterhaltsleistungen insbesondere dann, wenn ein Ehegatte infolge der Aufgaben- und Rollenverteilung während der Ehe durch die Scheidung Nachteile erleidet. Die Bindung, die nicht verheiratete Eltern eingehen, ist demgegenüber wesentlich schwächer: Über das Ende ihrer persönlichen Beziehung hinaus besteht in ihrem Verhältnis untereinander von Rechts wegen keine wie auch immer geartete Solidarität. Bereits dieser Unterschied rechtfertigt es, die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten und nicht verheirateten Partnern aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes unterschiedlich auszugestalten. Hinzu kommt die große Bandbreite der im Bereich nicht verheirateter Eltern anzutreffenden Lebensgestaltungen, die von kurzzeitigen, flüchtigen Affären, aus denen ein Kind hervorgegangen ist, bis zu langandauernden, festen Verbindungen mit einer gemeinsamen Lebensplanung der Partner reicht und denen der Gesetzgeber gerecht werden muss. Auch von daher verbietet sich eine schematische Gleichbehandlung der Betreuungssituation verheirateter und nicht verheirateter Eltern.

46. Welche Einflüsse hat ein Privatinsolvenzverfahren auf die Unterhaltsschuld des Verpflichteten, ergeben sich hieraus Vorteile für den Berechtigten, und wenn ja, befürwortet die Bundesregierung dann die Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Unterhaltsschuldners, Privatinsolvenz anmelden zu müssen?

Für die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten, um auf diese Weise zu einer Schuldenbereinigung im Unterhaltsverhältnis zu kommen, besteht keine Notwendigkeit. Bereits nach geltendem Recht trifft den Unterhaltsschuldner die Obliegenheit, bei einer dauerhaften und nachhaltigen Überschuldung ein Ver-

braucherinsolvenzverfahren einzuleiten, um sich von Drittschulden zu befreien und dadurch die Mittel zur Sicherung laufender Unterhaltsforderungen zu erlangen. Der Bundesgerichtshof hat in dem kürzlich erlassenen Urteil vom 23. Februar 2005 (FamRZ 2005, 608) klargestellt, dass den Unterhaltsschuldner grundsätzlich eine Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz trifft, wenn dieses Verfahren geeignet ist, den laufenden Unterhaltsansprüchen Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten zu verschaffen. Anderes gilt nur, wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine solche Obliegenheit als unzumutbar erscheinen lassen.

VI. Betreuungsunterhalt nichtehelicher Eltern, § 1615 I BGB

47. Soll sich nach Ansicht der Bundesregierung der das Kind betreuende Elternteil hinsichtlich seiner Erwerbsobliegenheit auf Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte, zum Beispiel Tagesmutter oder Großeltern, verweisen lassen müssen?

Der das Kind betreuende Elternteil muss sich nicht auf eine Fremdbetreuung des Kindes verweisen lassen, sondern kann sich grundsätzlich frei für eine Betreuung entscheiden. Das gilt auch dann, wenn Dritte, beispielsweise Nachbarn, Geschwister oder Großeltern für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen sollten. Derartige Leistungen Dritter werden in der Regel als freiwillige Leistungen anzusehen sein, die im Allgemeinen nur dem betreuenden Elternteil zugute kommen sollen, so dass sich der unterhaltspflichtige Elternteil nicht darauf berufen kann, und zwar auch nicht zur Begründung der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils.

48. Welche Auswirkungen hatte nach Ansicht der Bundesregierung die Übernahme der Erwartungsklausel durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 auf den Betreuungsunterhaltsanspruch nichtehelicher Eltern?

Mit der Übernahme der „Erwartungsklausel“ wird die Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB an diejenigen nach § 1570 BGB bezeichnet. Der Gesetzgeber des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB dahin gehend geändert, dass der Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils nicht erst dann besteht, wenn „das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ (§ 1615 I BGB a. F.), sondern bereits dann, wenn von dem betreuenden Elternteil „wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wurde die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines außerhalb einer bestehenden Ehe der Mutter geborenen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter bzw. der betreuende Elternteil nun nicht mehr nachweisen muss, dass die fehlende oder eingeschränkte Erwerbstätigkeit und damit die Unterhaltsbedürftigkeit allein Folge der Kinderbetreuung ist (Bundestagsdrucksache 13/1850, S. 24).

49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kausalitätsfrage hinsichtlich der Erwartungsklausel beim Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB, sieht sie diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie ihre Haltung?

Auf die Antwort zu Frage 48 wird verwiesen.

50. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die gesteigerte Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen gemäß § 1603 Abs. 2 BGB auch bei Unterhaltsansprüchen von kinderbetreuenden Elternteilen eingreifen soll, und wie begründet sie diese?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht erforderlich, dem Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zu einem kinderbetreuenden, unterhaltsberechtigten Elternteil eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit aufzuerlegen. Denn die innere Rechtfertigung der gesteigerten Unterhaltspflicht – die erhöhte Schutzbedürftigkeit des minderjährigen, nicht erwerbsfähigen und deshalb in jeder Hinsicht auf den Unterhalt angewiesenen Kindes – besteht in der Person des betreuenden Elternteils in dieser Schärfe gerade nicht. Nach Ansicht der Bundesregierung rechtfertigt es jedoch die besondere Situation, in der sich der betreuende Elternteil befindet, dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt Vorrang vor Unterhaltsansprüchen anderer erwachsener Unterhaltsberechtigten einzuräumen. Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform sollen deshalb die Ansprüche kinderbetreuender Elternteile im Rang unmittelbar nach den Ansprüchen der Kinder eingeordnet werden (siehe Vorbemerkung).

51. Befürwortet die Bundesregierung eine Angleichung des Unterhaltsanspruchs der nicht mit dem Kindesvater verheirateten Mutter an den der geschiedenen Mutter zumindest für die Zeit, bis für das Kind ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, und wie begründet sie ihre Haltung?

Auf die Antwort zu Frage 45 wird verwiesen.

52. Befürwortet die Bundesregierung eine Anwendung des § 1586 BGB, wonach der Unterhaltsanspruch mit der Wiederheirat, der Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder dem Tode des Berechtigten erlischt, auch auf den Betreuungsunterhaltsanspruch nichtehelicher Eltern, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Durch die Verweisung in § 1615I Abs. 3 Satz 1 BGB auf die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten gilt bereits § 1615 BGB; danach fällt mit dem Tod des Berechtigten der künftige Unterhaltsanspruch weg. Die Frage, wie es sich auf den Unterhaltsanspruch nach § 1615I Abs. 2 BGB auswirkt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht, wurde kürzlich vom Bundesgerichtshof entschieden. Nach dem Urteil vom 17. November 2004 (BGHZ 161, 124) ist § 1586 Abs. 1 BGB, demzufolge der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt u. a. bei Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten entfällt, auf den Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615I Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB entsprechend anwendbar. Maßgeblich hierfür ist, dass es mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nicht vereinbar wäre, den Unterhaltsanspruch nach § 1615I Abs. 2 BGB neben dem Anspruch auf Familienunterhalt, den der nicht verheiratete Elternteil mit der Heirat erwirbt (§ 1360 BGB), fortauern zu lassen, wenn der stärker ausgestaltete Anspruch auf Betreuungsunterhalt eines geschiedenen Elternteils in diesen Fällen gemäß § 1586 Abs. 1 BGB erlischt. Seitens der Bundesregierung ist nicht beabsichtigt, durch gesetzgeberische Maßnahmen an dieser Rechtsprechung etwas zu ändern.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der grundsätzlichen Befristung des Betreuungsunterhalts auf drei Jahre?

Auf die Antwort zu Frage 45 wird verwiesen.

54. Welche Bedeutung misst sie insbesondere dem Argument bei, dass die Regelung verfassungswidrig sei, weil sie hinter der Regelung von § 1570 BGB zurückbleibe?

Auf die Antwort zu Frage 45 wird verwiesen.

55. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB bezüglich der groben Unbilligkeit um eine missverständliche Gesetzesfassung dahin gehend handele, dass sich diese auch allein aus der Person des Kindes ergeben kann; sieht sie einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie diesen?

Im Gesetzgebungsverfahren zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997, durch das die „Härtefall-Regelung“ in § 1615 I Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BGB eingeführt worden ist, wurde stets hervorgehoben, dass der verlängerte Betreuungsunterhalt keineswegs nur auf den Fall einer Behinderung des Kindes beschränkt sei, sondern dass die verschiedenartigsten Lebenssachverhalte diesen zu rechtfertigen vermögen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 167); u. a. wurde etwa das Fehlen einer angemessenen Betreuungsmöglichkeit für das Kind genannt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8511, S. 71). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

VII. Elternunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in der Rechtsprechung, insbesondere durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2003 (Az.: XII ZR 224/00), dass zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Kindes im Hinblick auf Unterhaltsansprüche der Eltern das Familieneinkommen und der Familienunterhaltsanspruch herangezogen werden, sieht sie im Hinblick auf die genannte Rechtsprechung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie diesen?

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht in Anbetracht der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung im Bereich des Elternunterhalts, die vom Bundesverfassungsgericht erst jüngst bestätigt worden ist (BVerfG, FamRZ 2005, 1051 ff.), derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Denn die Rechtsprechung ist – entsprechend der vom Gesetzgeber dem Elternunterhalt zugewiesenen, relativ schwachen Rechtsposition (vgl. BVerfG, FamRZ 2005, 1051 [1054 f.]) – bemüht, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem durch erhöhte Kosten der Altenpflege steigenden Unterhaltsbedarf beim Unterhaltsberechtigten und der – durch die Belastung mit Unterhaltsleistungen für die nachfolgende Generation bzw. dem Aufwand zur Schaffung einer eigenen Altersvorsorge häufig eingeschränkten – Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Kinder herzustellen. Diese Rechtsprechung führt, insgesamt betrachtet, zu einer Entlastung unterhaltspflichtiger Kinder und vermeidet, dass die Generationensolidarität überspannt wird (vgl. auch die Antwort zu Frage 12).

In diese Linie fügt sich auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2003 ein (Az.: XII ZR 224/00; NJW 2004, 677 ff. = FamRZ 2004, 370 ff.). In dieser Entscheidung hat das Gericht klargestellt, dass es für die Leistungsfähigkeit eines verheirateten Unterhaltspflichtigen, der selbst nur über Einkünfte unterhalb des Selbstbehalts verfügt, darauf ankommt, inwieweit sein Einkommen zur Bestreitung des vorrangigen angemessenen Familienunterhalts benötigt wird. Der angemessene Familienunterhalt könne dabei nicht generell mit den Mindestselbstbehaltssätzen des Unterhaltspflichtigen und seines Ehegatten gleichgesetzt werden. Vielmehr müsse nach den im Einzelfall maßgebenden Verhältnissen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensstellung,

des Einkommens und Vermögens sowie der Spar- und Konsumgewohnheiten der Familie bestimmt werden, was die Ehegatten für ihren Familienunterhalt benötigen. Je nachdem, wie der Familienunterhalt danach zu bemessen ist, kann sich für das auf Elternunterhalt in Anspruch genommene Kind die Verpflichtung ergeben, mit dem verbleibenden Teil seines Einkommens Elternunterhalt zu leisten. Dadurch wird weder der angemessene Eigenbedarf des pflichtigen Kindes tangiert noch eine verdeckte „Schwiegersohnhaftung“ begründet, weil auf diese Weise sichergestellt ist, dass der angemessene Familienunterhalt gewahrt bleibt.

57. Wie ist in solchen Fällen nach Ansicht der Bundesregierung das der in Anspruch genommenen Familie verbleibende Einkommen zu bemessen?

Die Familie als solche kann weder auf Unterhalt in Anspruch genommen werden noch kennt das deutsche Verwandtenunterhaltsrecht eine Unterhaltspflichtigkeit der Familie oder von Schwiegerkindern gegenüber den Eltern des Ehegatten. Nur Kinder können gegenüber den Eltern unterhaltspflichtig werden (§§ 1601, 1589 BGB).

Wenn das unterhaltspflichtige Kind verheiratet ist, bedarf es einer eingehenden Prüfung, welcher Teil seines Einkommens zur Deckung des vorrangigen Familienunterhalts erforderlich ist bzw., wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, ist zu prüfen, in welcher Höhe ihm aus dem Familieneinkommen ein Taschengeld zu belassen ist. Nur derjenige Teil seiner Einkünfte, der nicht zur Deckung des Familienunterhalts benötigt wird bzw. der Anteil am Familienunterhalt, der ihm nicht als Taschengeld zu belassen ist, steht für Zwecke des Elternunterhalts zur Verfügung. Hierbei verbietet sich jegliche schematische Prüfung; jeder Einzelfall ist anhand von Lebensstellung und -gewohnheiten, Einkommen und Vermögen individuell zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die übliche Sparquote in Deutschland rund 10 Prozent beträgt und daher davon ausgegangen werden darf, dass entsprechende Geldmittel auch zur Vermögensbildung, namentlich zur Schaffung eines Eigenheims oder einer eigenen angemessenen Altersversorgung eingesetzt werden.

58. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Erhöhung des Selbstbehalts der Kinder?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist der derzeitige, nach der aktuellen Düsseldorfener Tabelle geltende Selbstbehalt eines gegenüber den Eltern unterhaltspflichtigen Kindes in Höhe von monatlich 1 250 Euro (einschließlich 440 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens sachgerecht. Dieser Betrag wurde mit der neuen, seit dem 1. Juli 2005 geltenden Tabelle maßvoll auf monatlich 1 400 Euro (einschließlich 450 Euro Warmmiete) erhöht.

59. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Verringerung der Rückgriffmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers, und welche finanziellen Auswirkungen hätte eine solche?

Bereits heute ist der Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Sozialhilfeträger – zumeist aus sozialen Gründen – in einer Reihe von Fällen völlig ausgeschlossen oder jedenfalls stark eingeschränkt: Ausgeschlossen ist danach der Übergang des Unterhaltsanspruchs, wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist. Insbesondere im Verhältnis zwischen Großeltern und Enkelkindern findet ein An-

spruchsübergang danach nicht statt (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII bzw. vor dem 1. Januar 2005: § 91 Abs. 1 Satz 3 BSHG). Ein Anspruchsübergang ist weiter ausgeschlossen, wenn mit der Leistung des Sozialhilfeträgers eine Schwangere unterstützt wurde oder eine Mutter, die Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII/§ 91 Abs. 1 Satz 3 BSHG). Gleiches gilt, wenn der Unterhaltspflichtige aus sozialhilferechtlicher Sicht selbst Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bzw. Leistungsberechtigter ist (§§ 94 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 1 SGB XII/§ 91 Abs. 1 Satz 3 BSHG). Der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern volljähriger behinderter oder pflegebedürftiger Kinder, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, geht in der Regel nur noch in Höhe von monatlich bis zu 46 Euro auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 Abs. 2 SGB XII/§ 91 Abs. 2 Satz 3 BSHG). Schließlich ist ein Forderungsübergang auf den Sozialhilfeträger auch dann ausgeschlossen, soweit die Inanspruchnahme für den Unterhaltsschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde (§ 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII/§ 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 1. Januar 2003 (BGBl. I S. 1335 – Grundsicherungsgesetz) [jetzt §§ 41 ff. SGB XII]), ist der Rückgriff stark eingeschränkt; soweit Leistungen nach diesem Gesetz gewährt werden und das jährliche Gesamteinkommen des unterhaltspflichtigen Kindes unterhalb eines Betrages von 100 000 Euro liegt, erfolgt kein Rückgriff. Für eine weitere Verringerung der Rückgriffsmöglichkeiten besteht daher kein Anlass.

60. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung eines Unterhaltshöchstbetrags?

Die Einführung von Unterhaltshöchstbeträgen ist einem auf dem Gedanken der Familien- und Generationensolidarität gegründeten Unterhaltssystem fremd. Maßgebliches Kriterium zur Verhinderung einer unzumutbaren Belastung mit Unterhaltsansprüchen ist vielmehr die Unterhaltsbedürftigkeit und insbesondere die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

61. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesgerichtshofs (Az.: XII ZR 69/01), dass Einkommen, das nicht für den Familienunterhalt, sondern zur Vermögensbildung verwendet wird, grundsätzlich für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehe, und wie begründet sie ihre Haltung vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit zu zusätzlicher privater Altersvorsorge der jüngeren Generation?

Mit dem Urteil vom 14. Januar 2004 (Az.: XII ZR 69/01; FamRZ 2004, 443) hat der Bundesgerichtshof die mit dem Urteil vom 17. Dezember 2003 (NJW 2004, 677 ff. = FamRZ 2004, 370 ff.) vorgezeichnete Linie weiter verfolgt und noch einmal klargestellt, dass der Familienunterhalt dem Elternunterhalt vorgeht und dass das Kind nur insoweit auf Unterhalt haftet, als dessen eigener angemessener Unterhalt und, soweit es – wie im zu entscheidenden Fall – verheiratet ist, auch der angemessene Familienunterhalt gewährleistet ist. Konkret ging es in dem Fall darum, ob die zwischen den Ehegatten vereinbarte Steuerklassenwahl dazu führen kann, dass die Leistungsfähigkeit des pflichtigen Kindes durch Übernahme einer „ungünstigen“ Steuerklasse auch im Verhältnis zum unterhaltsberechtigten Elternteil gemindert werden kann oder ob die mit der Einstufung des Kindes in die schlechtere Steuerklasse verbundene Einkommensverschiebung durch eine richterliche Schätzung zu korrigieren ist. Der Bundesgerichtshof hat betont, dass der einer angemessenen Vermögensbildung dienende Teil des Einkommens nicht zu Unterhaltszwecken herangezogen werden muss; privilegiert ist dabei namentlich die Vermögensbildung für die Berei-

che „angemessenes Eigenheim“ und „zusätzliche Altersversorgung“. Diesen Gesichtspunkt hat der Senat in einer weiteren, am gleichen Tag ergangenen Entscheidung (Urteil vom 14. Januar 2004, Az.: XII ZR 149/01; FamRZ 2004, 792) dahin gehend präzisiert, dass es einem Unterhaltspflichtigen, der auf Elternunterhalt in Anspruch genommen wird, grundsätzlich zuzubilligen ist, über die primäre Altersversicherung hinaus etwa weitere 5 Prozent seines Bruttoeinkommens für eine zusätzliche Altersversorgung einzusetzen. Das in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck kommende Bemühen der Gerichte, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des unterhaltspflichtigen Kindes und denjenigen der im Alter unterhaltsbedürftig werdenden Eltern zu finden, wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt; insbesondere auch die Klarstellung, dass eine angemessene, zusätzliche Altersversorgung des pflichtigen Kindes Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen bedürftiger Eltern hat.

62. Ist die Bundesregierung der Auffassung, Unterhalt für „betagte Eltern“ sollte nur bei besonderer Leistungsfähigkeit der Kinder verlangt werden können, und wie begründet sie ihre Haltung?

Auf die Antworten zu den Fragen 60 und 61 wird verwiesen.

63. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche zu den Regelungen des Grundsicherungsgesetzes?

Durch das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbslosigkeit (BGBl. I S. 1335 – Grundsicherungsgesetz) wurde eine neue, im Verhältnis zum Unterhalt nicht allgemein subsidiäre Sozialleistung geschaffen. Das Grundsicherungsgesetz wurde zwischenzeitlich durch Artikel 68 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) aufgehoben, nachdem es seinem wesentlichen Inhalt nach in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe als viertes Kapitel: „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ übernommen wurde (§§ 41 ff. SGB XII).

Die Grundsicherung dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Sie wird auf Antrag Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gewährt, wenn diese das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Grundsicherungsberechtigte seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann. Zum Einkommen gehört auch der von Verwandten oder dem Ehegatten bzw. Lebenspartner geleistete Unterhalt. Das Gesetz differenziert dabei zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Unterhaltsverhältnissen: Ein privilegiertes Unterhaltsverhältnis ist gegeben im Verhältnis zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und seinen Kindern bzw. Eltern, soweit deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 000 Euro liegt (bislang § 2 Abs. 1 Satz 3 GSiG; jetzt § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). In diesem Fall wird Grundsicherung ohne Rücksicht auf einen eventuell bestehenden Unterhaltsanspruch gewährt; der Unterhaltspflichtige kann den Berechtigten zunächst auf die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen verweisen. Leistungen der Grundsicherung gelten als bedarfsdeckend, so dass der Unterhaltspflichtige nur noch zur Zahlung eines eventuell verbleibenden Restbedarfs verpflichtet ist. Andere Unterhaltsverhältnisse, insbesondere also diejenigen zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und Ehegatten bzw. Lebenspartnern oder Verwandten mit einem Jahreseinkommen über 100 000 Euro sind nicht privilegiert. Bevor in diesem Fall Leistungen der Grundsicherung gewährt

werden, ist der Grundsicherungsberechtigte verpflichtet, zunächst einen bestehenden Unterhaltsanspruch geltend zu machen.

VIII. Sonstiger Verwandtenunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

64. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dem Unterhaltsverpflichteten neben dem Kindes- und dem Elternunterhalt ein weiterer Unterhaltsanspruch nicht zugemutet werden kann, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Frage, welches Maß an Unterhaltsleistungen einem Unterhaltspflichtigen zugemutet werden kann, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine generelle Entlastung des Unterhaltsschuldners im Rahmen des Verwandtenunterhalts ist aus Sicht der Bundesregierung ambivalent, weil jede Entlastung des Unterhaltspflichtigen eine entsprechende Belastung des Unterhaltsberechtigten oder des Sozialstaates nach sich zieht. Auch deshalb ist an dem Gedanken der Generationensolidarität grundsätzlich festzuhalten.

Das geltende Recht stellt sicher, dass die finanzielle Einstandspflicht für Verwandte das Maß des Zumutbaren nicht überschreitet. Allgemein hängt die Pflicht zur Leistung von Verwandtenunterhalt von der Bedürftigkeit und dem Bedarf des Berechtigten sowie der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ab. Diese Gesichtspunkte und ihre Ausfüllung in der Rechtspraxis stellen insbesondere bei dem praktisch bedeutsamen Fall der Unterhaltspflicht von Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern ein wirksames Regulativ dar. So bestimmt sich der Bedarf des Berechtigten auch hier nach seinen Lebensverhältnissen. Diese werden bei Kindern nicht durch die – regelmäßig höheren – Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Großeltern, sondern durch diejenigen der vorrangig haftenden Eltern geprägt. Bei der Frage des Eigenbedarfs geht die Rechtsprechung außerdem wie beim Elternunterhalt davon aus, dass der angemessene Selbstbehalt von Großeltern im Verhältnis zu volljährigen Enkeln heraufzusetzen ist. Großeltern sind auch minderjährigen Enkelkindern gegenüber – anders als Eltern (§ 1603 Abs. 2 Satz 1, 2 BGB) – nicht gesteigert unterhaltspflichtig, so dass ihnen auf jeden Fall der (heraufgesetzte) angemessene Selbstbehalt verbleibt, wohingegen Eltern bis auf den (niedrigeren) notwendigen Selbstbehalt haften.

65. Wie beurteilt die Bundesregierung die Unterhaltsverpflichtung der Großeltern gegenüber ihren Enkeln gemäß §§ 1606 f. BGB, vor allem im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel?

Auf die Antwort zu Frage 64 wird verwiesen.

66. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Unterhaltspflicht der Großeltern für ihre Enkelkinder nur in besonderen Fallkonstellationen und nur bei besonderer Leistungsfähigkeit der Großeltern begründet werden sollte, und welche Fallkonstellationen wären hierbei denkbar?

Auf die Antwort zu Frage 64 wird verwiesen.

67. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es einem Verwandten auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres zumutbar sei, einer Erwerbstätigkeit, z. B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, nachzugehen, um den Mindestunterhalt des betroffenen Verwandten sicherzustellen?

Das Unterhaltsrecht kennt grundsätzlich keine feste Altersgrenze, ab deren Überschreitung eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar ist. Im Regelfall wird jedoch auf die beamten-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Altersgrenzen zurückgegriffen, weil ihnen allgemeine Erfahrungssätze und medizinisches Wissen über das Nachlassen der Arbeitskraft im Alter zugrunde liegen. Regelmäßig ist deshalb davon auszugehen, dass von einem Unterhaltsverpflichteten nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann. Bei einer gesteigerten Unterhaltspflicht (§ 1603 Abs. 2 Satz 1, 2 BGB) kann im Einzelfall ausnahmsweise auch anderes gelten.

IX. Rangverhältnisse, §§ 1609, 1615 I Abs. 3 S. 3 BGB

68. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Neuordnung der Rangverhältnisse, und wie begründet sie ihre Haltung?

Im Einklang mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3781, S. 3) sowie entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstages (15. Deutscher Familiengerichtstag, Brühl 2003) und der unterhaltsrechtlichen Praxis sieht die Bundesregierung die Änderung der unterhaltsrechtlichen Rangordnung als eine zentrale Aufgabe im Rahmen der laufenden Reform des Unterhaltsrechts an.

Es ist beabsichtigt, die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse neu zu ordnen, um sie den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen und gewandelten Wertvorstellungen anzupassen. Es wird eine einheitliche, übersichtliche und gerechte Regelung der Rangfolge zwischen mehreren Unterhaltsberechtigten geschaffen werden. Kernpunkt der Neuregelung ist dabei, dass die Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder und privilegierter volljähriger Kinder (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben sollen. Rechtfertigung hierfür ist, dass Kinder die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft sind und keine Möglichkeit haben, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Der Gedanke des Kindeswohls rechtfertigt es weiter, die Unterhaltsansprüche von Eltern wegen der Betreuung von Kindern im Rang unmittelbar danach einzustellen. Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung soll nicht mehr der Personenstand sein, sondern allein der Umstand der Kinderbetreuung. Es wird nicht danach differenziert, ob der betreuende Elternteil verheiratet ist oder nicht, getrennt lebt oder geschieden ist, sondern alle Ansprüche auf Betreuungsunterhalt werden gleich behandelt, da die betreffenden Elternteile sich insoweit in der gleichen Situation befinden. In den zweiten Rang sollen weiter die Unterhaltsansprüche von Ehegatten bei langer Ehedauer fallen. Das mit der Zeit gewachsene, auf die eheliche Solidarität gegründete Vertrauen ist auch dann, wenn eine Kinderbetreuung nicht (mehr) erforderlich ist, in besonderem Maße schutzwürdig. Im dritten und im vierten Rang sollen die Ansprüche von Ehegatten bzw. geschiedenen Ehegatten und von Kindern, die im ersten bzw. im zweiten Rang nicht erfasst sind, eingestellt werden. Danach folgen – insoweit unverändert – die Ansprüche von Enkelkindern und weiteren Abkömmlingen und im letzten Rang schließlich Unterhaltsansprüche von Eltern und weiteren Verwandten der aufsteigenden Linie, wobei hier die Ansprüche der näheren Verwandten denjenigen von entfernteren vorgehen sollen.

69. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass minderjährigen Kindern ein Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten einzuräumen sei, und zwar unabhängig davon, ob die Kinder aus geschiedener oder bestehender Ehe oder aus einer nichtehelichen Verbindung stammen?

Auf die Antwort zu Frage 68 wird verwiesen.

70. Ist die Bundesregierung die Auffassung, dass dem geschiedenen und dem neuen Ehegatten der gleiche Rang zukommen sollte, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 68 wird verwiesen.

71. Wie beurteilt die Bundesregierung einen Vorrang der neuen Ehefrau, die minderjährige Kinder betreut, vor der früheren Ehefrau, wenn diese auf Grund des Alters der Kinder wieder erwerbspflichtig ist?

Auf die Antwort zu Frage 68 wird verwiesen.

72. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Gleichstellung der unterhaltsbedürftigen Ehefrau des nichtehelichen Kindesvaters und der nichtehelichen Kindesmutter?

Auf die Antwort zu Frage 68 wird verwiesen.

X. Steuerrechtliche Aspekte

73. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Abstimmung des Unterhaltsrechts mit dem Steuerrecht, und wenn ja, in welche Richtung?

Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform soll der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder in Anlehnung an den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag gesetzlich definiert werden. Dies führt bei der Bestimmung des Mindestbedarfs minderjähriger Kinder zu einer weitgehenden Harmonisierung von Unterhalts- und Steuerrecht. Die beabsichtigte Änderung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge mit dem Vorrang des Kindesunterhalts vor dem Ehegattenunterhalt berührt auch das steuerliche Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die diesbezüglichen Auswirkungen sind jedoch insgesamt eher gering, da der Realsplittingvorteil aufgrund der damit zusammenhängenden Nachteile für den Unterhaltsberechtigten in der Praxis nur sehr eingeschränkt genutzt wird und in erster Linie bei besseren Einkommensverhältnissen eine Rolle spielt. Die neue unterhaltsrechtliche Rangfolge wirkt sich dagegen nur in Mangelfällen aus. Siehe im Übrigen die Vorbemerkung.

74. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung eines Sonderausgabenabzugs für Zahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten als zwangsläufige Verpflichtung unabhängig von der Höhe und einer Zustimmung des Empfängers, und welche finanziellen Auswirkungen hätte dies?

Nein. Die Bundesregierung sieht hierfür keine rechtliche oder tatsächliche Notwendigkeit. Die Angabe der mit dieser Fragestellung verbundenen finanziellen Auswirkungen ist mangels Konkretisierung nicht möglich.

75. Befürwortet die Bundesregierung eine steuerrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bei Verpflichteten als Aufwand und bei Empfängern als Einnahme, und wie begründet sie ihre Haltung?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 74 wird verwiesen.

76. Befürwortet die Bundesregierung die Aufgabe der Betragsobergrenze für die steuerrechtliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Ausbildungskosten, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das Einkommensteuerrecht berücksichtigt die genannten Kosten in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise über das sächliche Existenzminimum eines Kindes hinaus typisierend und innerhalb bestimmter Höchstgrenzen grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen im Rahmen des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG), als außergewöhnliche Belastung (§ 33a Abs. 2, § 33c EStG) und ggf. durch einen zusätzlichen Abzug von der Steuerschuld (§ 35a EStG). Die Verbesserung der Betreuungs- und Ausbildungssituation ist für die Bundesregierung vorrangig. Ein nach oben unbegrenzter Abzug von Kinderbetreuungs- und Ausbildungskosten ist hierfür kein geeignetes Instrument.

XI. Sozialrechtliche Aspekte

77. In welchen Bereichen gibt es im Sozialrecht andere Wertungen als im Unterhaltsrecht, z. B. bei der Anrechnung von Einkommen oder bei der Inanspruchnahme von Angehörigen, und worin liegen diese begründet?

Das Sozialrecht weist im Verhältnis zum Unterhaltsrecht zahlreiche, ganz überwiegend systembedingte Unterschiede auf, die an dieser Stelle nicht in allen Einzelheiten aufgezählt werden können. Besonders markante, herausstechende Unterschiede sind beispielsweise:

- Im Sozialrecht wird der Bedarf nach für alle Hilfesuchenden gleichen, pauschalisierten Sätzen gedeckt, wohingegen das Unterhaltsrecht individuelle, an der Lebensstellung des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgerichtete Leistungen vorsieht.
- Anders als in § 1612b BGB wird das Kindergeld im Sozialhilferecht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II) als Einkommen der Einstands- bzw. Bedarfsgemeinschaft angesehen.
- Das Sozialrecht kennt, anders als das Unterhaltsrecht, grundsätzlich keine Zurechnung fiktiver Einkünfte (abgesehen von einigen wenigen, sehr seltenen Ausnahmen).
- Im Sozialrecht werden Zuwendungen ohne Rücksicht auf die „Leistungsfähigkeit“ des Trägers der Sozialhilfe gewährt.
- Aus sozialpolitischen Gründen werden bei der Realisierung des Nachrangs der Sozialhilfe entferntere Verwandte wie beispielsweise Großeltern im Verhältnis zu ihren Enkelkindern (und umgekehrt) vom Regress ausgenommen und können von den Trägern der Sozialhilfe nicht auf Ersatz von geleisteten Sozialhilfezahlungen in Anspruch genommen werden (bislang: § 91 BSHG/seit 1. Januar 2005: § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II).

Die Unterschiede resultieren aus den verschiedenen Zielrichtungen und der jeweils eigenen Rationalität der jeweiligen Systeme: Im Unterhaltsrecht geht es um das Entstehen für nahestehende, weil verwandte Privatpersonen füreinan-

der. Der Bedarf und die konkrete Höhe des Unterhaltsanspruchs richten sich grundsätzlich nach der individuellen Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten und der individuellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Demgegenüber geht es im Sozialrecht um das Entstehen der Allgemeinheit für Hilfebedürftige und die Gewährleistung eines absoluten, für alle gleichen Existenzminimums.

78. Befürwortet die Bundesregierung eine Anpassung des unterhaltsbezogenen Sozialrechts an die unterhaltsrechtlichen Vorschriften des BGB, welche Maßnahmen beabsichtigt sie in diesem Bereich zu ergreifen, und wie werden diese Maßnahmen begründet?

Unterhalts- und Sozialrecht erfüllen aus den genannten Gründen (vgl. die Antwort zu Frage 77) bereits vom Ansatz her ganz unterschiedliche Funktionen, so dass eine völlige Anpassung von vornherein ausscheidet. Hinzu kommt, dass das Sozialrecht mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) kürzlich umfassend reformiert worden ist. Eine neuerliche Reform erscheint deshalb derzeit nicht sinnvoll.

79. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer Regelung zum uneingeschränkten gesetzlichen Forderungsübergang in Höhe der erbrachten Leistungen, soweit subsidiäre Sozialleistungen erbracht wurden, welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, und wie werden diese Maßnahmen begründet?

Der Regierungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sah vor, die Begrenzung des § 91 Abs. 1 BSHG, demzufolge nur die Unterhaltsansprüche des Hilfesuchenden gegen Verwandte ersten Grades auf den Träger der Sozialhilfe übergehen, aufzuheben, um dadurch eine bessere Übereinstimmung zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht zu erzielen und um zu verhindern, dass entferntere Verwandte des Hilfesuchenden zu Lasten der Allgemeinheit von ihrer Unterhaltspflicht freigestellt werden (Bundestagsdrucksache 10/335, S. 36, 92). Die Änderung wurde vom Deutschen Bundestag nicht angenommen, weil der Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit darauf hingewiesen hat, dass der bei einer Streichung der Begrenzung zu erwartende hohe Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen stehen würde (Bundestagsdrucksache 10/690, S. 33). Da nicht ersichtlich ist, dass sich an dieser Einschätzung etwas geändert haben könnte, beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen.

80. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für eine Aufteilung der Wohnkosten in einem angemessenen Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bei einer Bedarfsgemeinschaft, und wenn ja, wie wird ein solcher Bedarf begründet?

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Wohnkosten auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts zur Bedarfsbestimmung umgelegt werden, besteht zwischen dem Sozial- und dem Unterhaltsrecht ein systembedingter Unterschied: Im Sozialhilferecht (Arbeitslosengeld II) werden die Wohnkosten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft kopfanteilig berücksichtigt. Im Unterhaltsrecht dagegen werden die Wohnkosten regelmäßig nicht gesondert erfasst, sondern sind integraler Bestandteil des Unterhaltsanspruchs. Bis-

weilen weisen die Unterhaltstabellen und -leitlinien den Wohnkostenanteil im Selbstbehalt gesondert aus. So enthält etwa der notwendige Eigenbedarf nach Anmerkung 5 der derzeitigen Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2005) einen Warmmietanteil bis zu 360 Euro. Nach den aktuellen Süddeutschen Leitlinien sind die Wohnkosten, wenn der Anteil des Unterhaltspflichtigen daran ermittelt werden muss, bei Erwachsenen in der Regel nach Köpfen aufzuteilen; die Wohnkosten von Kindern sind mit einem Anteil von 20 Prozent ihres Anspruchs auf Barunterhalt zu berücksichtigen (Ziffer 21.5.2. der Leitlinien). Eine Notwendigkeit für den Gesetzgeber, tätig zu werden, wird aus den in den Antworten zu den Fragen 2 und 78 dargelegten Gründen nicht gesehen.

XII. Eheverträge

81. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer Regelung, welche eine notarielle Beurkundung oder gerichtliche Protokollierung der vor Rechtskraft der Ehescheidung getroffenen Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt ermöglicht, und wenn ja, warum?

Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform ist beabsichtigt, eine Regelung zu schaffen, derzufolge vor Rechtskraft der Ehescheidung getroffene Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt der notariellen Beurkundung oder der gerichtlichen Protokollierung bedürfen. Bislang sind derartige Vereinbarungen, im Gegensatz zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (§ 1408 Abs. 2, § 1587o Abs. 2 BGB) oder zum Güterstand (§ 1410 BGB), formfrei möglich. Die unterschiedliche Bewertung überzeugt nicht. Die Praxis zeigt, dass immer wieder weitreichende Unterhaltsregelungen in Unkenntnis ihrer Tragweite getroffen werden. Deshalb soll durch die Mitwirkung eines Notars eine fachkundige und unabhängige Beratung der Vertragsparteien sichergestellt werden. Zur Beantwortung der Frage, wo die inhaltlichen Grenzen von Unterhaltsvereinbarungen liegen, hat die neuere Rechtsprechung vernünftige Maßstäbe entwickelt. Insoweit sieht die Bundesregierung derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

82. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Änderung des § 1585c BGB dahin, dass ein vollständiger Verzicht auf den Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB ebenso wie seine Begrenzung auf das Existenzminimum unzulässig ist?

Auf die Antwort zu Frage 81 wird verwiesen.

XIII. Internationales Privatrecht und EU-Recht

83. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten der Eheleute nach Artikel 14 und 15 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)?

Nach der Vergemeinschaftung der Gesetzgebungskompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die das Internationale Privatrecht mitumfasst, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft Arbeiten zum internationalen Güterrecht initiiert. Schon deshalb ist derzeit nicht beabsichtigt, Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu ändern. Dies gilt umso mehr, als diese Vorschrift den Ehegatten bereits Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Um Disharmonien zwischen den einzelnen kollisionsrechtlichen Regelungen im Familienrecht zu vermeiden, sollte die internationalprivatrechtliche Vorschrift zu den allgemeinen Ehwirkungen (Arti-

kel 14 EGBGB) erst dann auf den Prüfstand gestellt werden, wenn der Inhalt der gemeinschaftsrechtlichen Regelung zum internationalen Güterrecht erkennbar ist und die Kommission zu diesem Zeitpunkt weder einen eigenen internationalprivatrechtlichen Vorschlag zu den allgemeinen Ehwirkungen präsentiert noch angekündigt hat.

84. Sieht die Bundesregierung bei einer eventuellen Erweiterung der genannten Rechtswahlmöglichkeiten eine Notwendigkeit, das Unterhaltsstatut von dieser Erweiterung auszunehmen, und wie begründet sie ihre Meinung?

Im internationalen Unterhaltsrecht ist die Bundesrepublik Deutschland in kollisionsrechtlicher Hinsicht durch völkervertragliche Regelungen gebunden. Artikel 18 EGBGB hat inhaltlich die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht übernommen. Dieses Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1987 in Kraft getreten.

Die Haager Konferenz arbeitet derzeit ein weiteres unterhaltsrechtliches Übereinkommen aus, das zumindest Vorschriften zur Zusammenarbeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen enthalten soll. Am Rande dieser Arbeiten wird auch geprüft, ob das internationalprivatrechtliche Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 einer Revision unterzogen werden soll. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung in Den Haag eine Diskussion darüber in Gang gesetzt, ob im internationalen Unterhaltsrecht eine zumindest begrenzte Rechtswahl zugelassen werden soll.

Artikel 8 des internationalprivatrechtlichen Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 unterstellt den Geschiedenenunterhalt dem auf die Ehescheidung anzuwendenden Recht. Die Bundesregierung setzt sich in Den Haag für die Streichung dieser Sonderregelung ein. Dies hätte zur Folge, dass auch der nacheheliche Unterhalt in erster Linie dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten unterliegt. Der Unterhalt während der Zeit des Getrenntlebens würde dann demselben Recht unterliegen wie der Geschiedenenunterhalt. Durch diese Vereinfachung könnte zudem vermieden werden, dass der Geschiedenenunterhalt ggf. einem Recht untersteht, zu dem Unterhaltsberechtigter und -verpflichteter keinen Bezug mehr haben.

85. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für den nachehelichen Unterhalt das Statut für den gewöhnlichen Aufenthaltsort maßgeblich sein sollte und wie begründet sie ihre Haltung?

Siehe die Antwort zu Frage 84.

86. Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehenden Regelungen zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln innerhalb der EU, und sieht sie hier Verbesserungsbedarf?

Zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln gibt es bereits ein reichhaltiges völkervertrag- und gemeinschaftsrechtliches Instrumentarium. Schon heute können Unterhaltsgläubiger auf der Grundlage eines UN-Übereinkommens von 1956 die Hilfe Zentraler Behörden (in Deutschland für eingehende Ersuchen das Bundesverwaltungsamt und für ausgehende Ersuchen Stellen bei den Ländern) zur Durchsetzung ihrer Forderungen im Ausland in Anspruch nehmen. Neben den Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen aus den Jahren 1958 und 1973 bestehen gemeinschaftsrechtliche Regelungen. Im Vordergrund steht hierbei die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember

2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 2001 L 12/1). Im Verhältnis zu Dänemark gilt nach wie vor das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Um die Durchsetzung von Entscheidungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weiter zu fördern, hat die Bundesregierung die Arbeiten an einem europäischen Vollstreckungstitel gefördert. Aus diesen Bemühungen ist die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004 L 143/15) hervorgegangen. Diese EG-Verordnung wird vom 21. Oktober 2005 an in vollem Umfang gelten. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf unbestrittene Geldforderungen und kann auch Unterhaltsansprüche erfassen. Die EG-Verordnung beschleunigt die Vollstreckung insoweit, als der Vollstreckungsstaat nicht mehr gesondert zu prüfen hat, ob der Titel aus einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung dort Bestand hat. Schließlich hat die Kommission in Brüssel am 14. April 2004 ein Grünbuch „Unterhaltspflichten“ herausgegeben. Hiermit soll zunächst eine „breit angelegte Diskussion interessierter Kreise“ angestoßen werden. Auch in diesem Rahmen hat sich die Bundesregierung für weitere Erleichterungen bei der Durchsetzung von Unterhaltstiteln ausgesprochen. Die Mitgliedstaaten sollen zukünftig im Interesse der betroffenen Gläubiger noch effizienter zusammenarbeiten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Kommission in absehbarer Zeit einen Vorschlag für eine Verordnung zur besseren Durchsetzung von Unterhaltsforderungen im Ausland vorlegen wird. Sie wird sich an der Ausarbeitung einer solchen Regelung aktiv beteiligen, da der sicheren und zügigen Durchsetzbarkeit von zuerkannten Unterhaltsansprüchen im Zuge der fortschreitenden Mobilisierung der Bevölkerung und der Erweiterung der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt.

